

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal



mit den Gemeinden *Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld*



*Das Unstruttal – die Schatzkammer im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

## Höhepunkte zum KINDERTAG in den Einrichtungen der VGem Unstruttal

Die Firma Schornsteinbau Minner überraschte jedes Kind in der **Kita Zwergenschloß in Balgstädt** mit einem extraangerichteten Eisbecher.



Im Rahmen der Festwoche zum 30jährigen Bestehen der **Integrativen Kita der Stadt Nebra (Unstrut)** wurde neben anderen Höhepunkten dieser der Name „Unstrutknirpse“ verliehen.



Die Kinder in der **Kita Hühnerjagd in Freyburg (Unstrut)** konnten sich über eine große Spiel-Spaß- und Tiershow (Papageienshow) freuen.



In der **Kita Reinsdorf** wurde den Kindern eine Gruppenschaukel, die komplett von Lafarge Zement GmbH gesponsert wurde, übergeben.



Mit einer Spende in Höhe von 15.000 € beteiligte sich die Lafarge Zement GmbH am Spielplatzbau auf dem Gelände des **Mehrgenerationenhauses in Wetzendorf**. Der Spielplatz wurde u.a. durch den Geschäftsführer Klaus Schenk (Bildmitte) eingeweiht.



## Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

### Notrufe

Polizei .....	1 10
Feuerwehr .....	1 12
Rettungsdienst .....	1 12

### Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg .....	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra .....	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen .....	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg .....	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser .....	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag .....	0 34 45 / 75 10
Entstörtelefon .....	0 18 01 / 88 44 11
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“ .....	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Nebra, Laucha, Bad Bibra .....	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görschen .....	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt .....	0 34 45 / 2 80

## Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut) .....	nach Vereinbarung	
.....	03 44 64 / 3 00-10	
Gemeinde Balgstädt .....	dienstags .....	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30	
Gemeinde Baumersroda .....	freitags .....	16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59	
Gemeinde Burgscheidungen .....	donnerstags .....	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44	
Gemeinde Burkersroda .....	mittwochs .....	17.00-19.00 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 65 / 2 14 95	
Gemeinde Ebersroda .....	donnerstags .....	19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48	
Gemeinde Gleina .....	dienstags .....	15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags .....	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89	
Gemeinde Größnitz .....	Nach Vereinbarung	
.....	01 71 / 4 27 96 73	
Gemeinde Hirschroda .....	freitags .....	13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53	
Gemeinde Karsdorf .....	dienstags .....	15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 61 / 5 52 36	
Gemeinde Kirchscheidungen .....	dienstags .....	17.30-19.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65	
Stadt Laucha an der Unstrut .....	donnerstags .....	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 10 sowie nach Vereinbarung	
Stadt Nebra (Unstrut) .....	dienstags .....	16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags .....	14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder	
.....	03 44 61 / 2 20 16	
Gemeinde Pödelist .....	dienstags .....	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10	
Gemeinde Reinsdorf .....	montags .....	17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20	
Gemeinde Schleberoda .....	dienstags .....	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02	
Gemeinde Wangen .....	dienstags .....	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28	
Gemeinde Weischütz .....	mittwochs .....	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 16 48	
Gemeinde Zeuchfeld .....	14-tägig donnerstags ...	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13	

# Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

## Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)  
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

<b>Sprechzeiten:</b>	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

### Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal .....	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten .....	<b>01 77 / 3 39 06 25</b>
Verwaltungsamtsleiter .....	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt .....	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle .....	03 44 64 / 3 00-20
Ordnungsamt .....	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt .....	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt .....	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt .....	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro .....	03 44 64 / 3 00-30
Finanzverwaltung .....	03 44 64 / 3 00-46
Steuern .....	03 44 64 / 3 00-44
.....	03 44 64 / 3 00-45
Kasse .....	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer .....	03 44 64 / 3 00 44
Bauverwaltung .....	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht .....	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung .....	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung .....	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster .....	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge .....	03 44 64 / 3 00-57
Amt für Wirtschaftsförderung .....	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften .....	03 44 64 / 3 00-15
ABM .....	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg .....	03 44 64 / 3 00-60

### Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,  
Sitzungsraum)  
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

## Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut  
Faxnummer .....

### Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha .....	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt .....	03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mo 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr, Mi 9:00-12:00/13:00-16:00 Uhr	
Kultur .....	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitsicherheit .....	03 44 62 / 7 00-19

### Schiedsstelle

Markt 1  
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

## Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)  
Faxnummer .....

### Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt .....	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr, Do 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr	
Amtsblatt .....	03 44 61 / 2 55 64

### Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf  
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

## E-mail-Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: .... [verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de](mailto:verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de)
- Post an das Hauptamt: ..... [hauptamt@vgemunstruttal.de](mailto:hauptamt@vgemunstruttal.de)
- Post an das Ordnungsamt: ..... [ordnungsamt@vgemunstruttal.de](mailto:ordnungsamt@vgemunstruttal.de)
- Post an die Finanzverwaltung: ..... [finanzverwaltung@vgemunstruttal.de](mailto:finanzverwaltung@vgemunstruttal.de)
- Post an das Wirtschaftsamt: ..... [wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de](mailto:wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de)
- Post an das Bauamt: ..... [bauamt@vgemunstruttal.de](mailto:bauamt@vgemunstruttal.de)

## Notdienst - Ärzte

### Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

27.06.2008	Dipl. med. H. Lorenz	16.07.2008	Frau I. Popp
28.06.2008	Dipl. med. V. Krolewski	17.07.2008	Dr. med. W. Köhli
29.06.2008	Dr. med. K. Pieper	18.07.2008	Dipl. med. H. Lorenz
30.06.2008	Dr. med. W. Köhli	19.07.2008	Dr. med. B. Oswald
01.07.2008	Dr. med. G. Hage	20.07.2008	GP Niebling / Wegener
02.07.2008	Dipl. med. E. Neid	21.07.2008	Dr. med. K. Pieper
03.07.2008	GP Niebling / Wegener	22.07.2008	Dr. med. W. Köhli
04.07.2008	Frau C. Ölschläger	23.07.2008	Dr. med. G. Hage
05.07.2008	Frau I. Popp	24.07.2008	Frau I. Popp
06.07.2008	Dipl. med. V. Krolewski	25.07.2008	Dipl. med. E. Neid
07.07.2008	GP Niebling / Wegener	26.07.2008	Dipl. med. H. Lorenz
08.07.2008	Dr. med. B. Oswald	27.07.2008	Dr. med. K. Pieper
09.07.2008	Dipl. med. H. Lorenz	28.07.2008	Dr. med. B. Oswald
10.07.2008	Dr. med. F. Thieme	29.07.2008	Dipl. med. E. Neid
11.07.2008	Dr. med. W. Köhli	30.07.2008	Dipl. med. H. Lorenz
12.07.2008	Dr. med. G. Hage	31.07.2008	Frau I. Popp
13.07.2008	Dipl. med. E. Neid		
14.07.2008	Dipl. med. V. Krolewski		
15.07.2008	Dr. med. K. Pieper		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage	03 44 62 / 2 03 65	03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84 01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	03 44 62 / 2 27 29 01 74 / 3 53 11 62
Dipl.-med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 8 54 09 87
GP Niebling/Wegener	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Popp	03 44 64 / 2 72 41	03 44 64 / 2 82 54
Dr. med. K. Schulze	03 44 64 / 2 72 86	01 71 / 8 29 44 41
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

### Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

27.06.2008	DM Hartmann	16.07.2008	DM Hartmann
28.06.2008	Dr. Schrader	17.07.2008	DM Hense
29.06.2008	DM Hartmann	18.07.2008	DM Hartmann
30.06.2008	Dr. Wehner	19.07.2008	DM Hense
01.07.2008	Dr. Schrader	20.07.2008	DM Hartmann
02.07.2008	DM Kowalski	21.07.2008	Dr. Adam
03.07.2008	Dr. Adam	22.07.2008	DM Hartmann
04.07.2008	Dr. Wehner	23.07.2008	DM Hense
05.07.2008	DM Kowalski	24.07.2008	Dr. Adam
06.07.2008	Dr. Schrader	25.07.2008	Dr. Wehner
07.07.2008	DM Kowalski	26.07.2008	DM Hense
08.07.2008	Dr. Adam	27.07.2008	Dr. Wehner
09.07.2008	DM Hense	28.07.2008	Dr. Schrader
10.07.2008	Dr. Schrader	29.07.2008	Dr. Wehner
11.07.2008	DM Kowalski	30.07.2008	DM Hense
12.07.2008	Dr. Adam	31.07.2008	DM Kowalski
13.07.2008	Dr. Schrader		
14.07.2008	DM Hartmann		
15.07.2008	Dr. Adam		

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dr. Schrader	01 60 / 96 03 72 55
Dipl.-med. Kowalski	03 44 61 / 50 00
Dipl.-med. Hense	03 44 61 / 2 22 68
Dipl.-med. Hartmann	03 44 65 / 2 03 02

## Bereitschaftsdienste

### Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH

Sektellerei Straße 2,

06632 Freyburg ..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie ..... Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha

Obere Hauptstraße 12

Tel. Montag bis Freitag ..... 03 44 62 / 2 16 46

Bereitschaftsdienst: ..... 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft

„Frieden“ Nebra e.G.

Geschäftsstelle ..... Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH

von Montag bis Freitag erreichbar unter ..... Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf

Grundstücksverwaltung

Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg ..... Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen

Hausverwalter Johannes Birke ..... Tel. 03 46 72 / 2 42 70

### AZV Nebra

Bereitschaftsdienst ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Laucha, Bad Bibra ..... Tel. 03 44 62 / 2 16 58

### AZV Untere Unstrut

Bereitschaftsdienst ..... Tel. 01 71 / 4 45 58 97

### EURAWASSER

Bereitschaftsdienst ..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0

### envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörerelefon: ..... Tel. 01 80 / 2 30 50 70

### MITGAS

Störungsstelle: ..... 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

### Frauennotruf

Frauennotruf ..... 01 73 / 9 46 20 79

## Apotheken

### Freyburg

Elisabeth Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke,

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 73 65

### Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf

Ortsteil Wetzendorf ..... 03 44 61 / 5 70 11

### Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut ..... 03 44 62 / 2 03 39

### Nebra

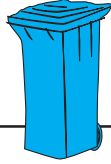
Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) ..... 03 44 61 / 2 24 05

**Annahmeschluss für den Textteil  
für die Ausgabe 07/2008 (Erscheinungstag  
25. 07. 2008) ist am 14. 07. 2008 bei:**

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Nebra • Herr  
Hellmund • Markt 1 • 06632 Freyburg (Unstrut) Tel. 03 44 61 / 2 55 64  
• Fax 03 44 61 / 2 56 81 • E-Mail: [k.hellmund@vgemunstruttal.de](mailto:k.hellmund@vgemunstruttal.de)

## Mülltermine 2008



### Hausmüll

#### Donnerstag, 26.06.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

#### Freitag, 27.06.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

#### Dienstag, 01.07.2008

Nebra

#### Mittwoch, 02.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

#### Donnerstag, 03.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

#### Freitag, 04.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Dienstag, 08.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

#### Donnerstag, 10.07.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

#### Freitag, 11.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

#### Dienstag, 15.07.2008

Nebra

#### Mittwoch, 16.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

#### Donnerstag, 17.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

#### Freitag, 18.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Dienstag, 22.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

#### Donnerstag, 24.07.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

#### Freitag, 25.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

### Bioabfall

#### Freitag, 27.06.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Dienstag, 01.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

#### Donnerstag, 03.07.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

#### Freitag, 04.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

#### Dienstag, 08.07.2008

Nebra

#### Mittwoch, 09.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

#### Donnerstag, 10.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

#### Freitag, 11.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Dienstag, 15.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

#### Donnerstag, 17.07.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

#### Freitag, 18.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

#### Dienstag, 22.07.2008

Nebra

#### Mittwoch, 23.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

#### Donnerstag, 24.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

#### Freitag, 25.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

### Gelber Sack

#### Donnerstag, 03.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

#### Freitag, 04.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

#### Montag, 07.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

#### Dienstag, 08.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Mittwoch, 09.07.2008

Balgstädt, Hirschroda, Laucha

#### Donnerstag, 10.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

#### Mittwoch, 16.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

#### Donnerstag, 17.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

#### Freitag, 18.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

#### Montag, 21.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Dienstag, 22.07.2008

Balgstädt, Hirschroda, Laucha

#### Mittwoch, 23.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

#### Freitag, 27.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

### Blaue Tonne

#### Dienstag, 15.07.2008

Pödelist mit OT Dobichau

#### Mittwoch, 16.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

#### Donnerstag, 17.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wennungen

#### Montag, 21.07.2008

Wangen

#### Dienstag, 22.07.2008

Balgstädt, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz, Zscheiplitz

#### Mittwoch, 23.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Freyburg mit OT Nißnitz, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld

#### Dienstag, 29.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

## Nachhilfeschule

## Monsator

# Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

## Gemeinde Burgscheidungen

Ne 2/17/92 - V und VIII  
(Verf.-Nr.)

Weißenfels, 26.05.2008

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

### Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Burgscheidungen

Verf.- Nr.: Ne 2/17/92 - V und VIII  
Gemarkung: Burgscheidungen  
Gemeinde: Burgscheidungen

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes erlassen.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **29. Juli 2008, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

#### Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist im Anhörungstermin des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan am 20. Mai 2008 durch die Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens genehmigt worden. Nach Umsetzung der getroffenen Regelungen ist gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführungsanordnung zu erlassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat ab der Bekanntgabe Widerspruch - schriftlich oder zur Niederschrift - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.

*R*

Ronneburg



## Nachruf

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin der Kindertagesstätte Burgscheidungen

### Christa Prömper

aus Thalwinkel.

Wir werden Sie in dankbarer Erinnerung behalten.

**Im Namen der Stadt Laucha  
an der Unstrut  
Personalrat**

## Stadt Freyburg (Unstrut)

### Satzung

### über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Freyburg in seiner Sitzung am 29.04.2008 mit Beschluss Nr. 00/08/244 folgende Straßenausbaubeitragsatzung, beschlossen:

#### § 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Freyburg, nachfolgend Stadt genannt, erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht,

- a) soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8 a BNatSchG i. V. m. §§ 135 a bis 135 c BauGB zu erheben sind,
- b) für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Bas. 2 BauGB beitragsfähig sind und
- c) für das mit der Sanierungssatzung vom 30.09.1994 und deren 1. und 2. Änderung vom 27.07.1998 und 07.02.2000 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Freyburg

#### § 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Radwegen,
  - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - e) unselbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
  - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
  - i) Randsteinen und Schrammborden
  - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für Kinderspielplätzen
  4. für Beweissicherungsverfahren und
  5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
  6. Kunstbauten
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

#### § 3 Beitragstatbestand

Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

#### § 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Stadt entstehen jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

#### § 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch

die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen gemäß § 17 zu tragen. Die Stadt trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 5 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60%
Parkflächen (unselbstständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	70%
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30%
Parkflächen (unselbstständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50%
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	<b>8,50 m</b>	20%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	<b>je 1,75 m</b>	20%
Parkflächen (unselbstständig)	je 5,00 m	<b>je 5,00 m</b>	60%
Gehwege	je 2,50 m	<b>je 2,50 m</b>	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	<b>je 2,00 m</b>	50%

(\*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1 - 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilbemessung sprechen.

**§ 6 Zuschüsse Dritter**

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Anteil der Stadt und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Stadt, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den städtischen Anteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

**§ 7 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemes-sungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

**§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m<sup>2</sup> ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m<sup>2</sup> ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümer-verschiedenheit besteht.

(2) Die Tiefenbegrenzung wird auf **50 m** festgesetzt und ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. bei Grundstücken, die ausschließlich im Innenbereich oder ausschließlich im Außenbereich gemäß § 8 (2) Ziff. 5 liegen, erfolgt keine Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung. Diese Grundstücke werden mit ihrer gesamten Grundstücksfläche gemäß § 8 (1) zur Beitragsberechnung herangezogen.
2. bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen dessen Grenze zur jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel zu dieser Grenze verlaufenden Linie in einer Entfernung von 50 m.
3. bei Grundstücken (Hinterliegergrundstücke), die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von 50 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 8 (2) Ziff. 2 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Fläche als Grundstücksfläche, die sich zwischen der Grenze zur Verkehrsanlage und einer hinter der Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Linie befindet, beziehungsweise die Fläche, die sich zwischen der, der Grenze der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß § 8 (2) Ziff. 3) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie befindet.

5. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und des Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergeben, ohne dass sich jedoch aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet.  
Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

**§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung**

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	<b>1,00</b>
für 1 Vollgeschosse	<b>1,25</b>
für 2 Vollgeschosse	<b>1,50</b>
für 3 Vollgeschosse	<b>1,75</b>
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	<b>0,25</b>

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird 1 Vollgeschoss angesetzt
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
  - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von 1 Vollgeschoss.
  - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von 2 Vollgeschossen.
  - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
  - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
  - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen

Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.  
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

- a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird 1 Vollgeschoss angesetzt.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m<sup>3</sup> Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

**§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung**

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutztem Wasserbestand
2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland gewerblich genutzt werden
3. **0,30** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung).
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird.
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

**§ 11 Beitragsatz**

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstückes. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (€/m<sup>2</sup> Bemessungsgröße).  
Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstückes ergibt sich der auf das Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.

**§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO)

**§ 13 Aufwandsspaltung**

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
2. die Freilegung der von der öffentliche Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Stellflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates.

**§ 14 Abschnittsbildung**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Stadt durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteleitung der beitragsfähigen Kosten, des Stadtanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleich hohe Raten entstehen.

(8) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

**§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag**

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Stadt Freyburg Vorausleistungen bis zu 90 % auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

**§ 17 Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

**§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht**

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke**

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Stadt vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen.

Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit 50 v.H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Freyburg beträgt 588 m<sup>2</sup>. Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als 764 m<sup>2</sup>.

**§ 20 Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a

(5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl.III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die

Stadt auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus den verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 23 Schlussvorschriften/Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.06.2000 in Kraft.

Freyburg, den 30.04.2008

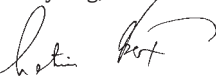
  
M. Bertling  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - E) wurde dem Burgenlandkreis am 14.05.2008 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg, den 20.05.2008

  
M. Bertling  
Bürgermeister



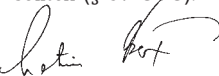
**Schöffenwahl für die Wahlperiode 2009 - 2013**

Der Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Stadt Freyburg (Unstrut)** am 27.05.2008 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **30.06. bis 07.07.2008** zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 107 während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag 09:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich  
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr und  
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

  
M. Bertling  
Bürgermeister



## Gemeinde Gleina

### Baumschutzsatzung (Satzung über den Schutz von Grünbeständen) der Gemeinde Gleina

Aufgrund der §§ 4, 5, 6, 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 39 Abs.3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S.454) geändert durch Gesetz vom 14.01.2005 (GVBl. LSA S.14) sowie des Nachbarschaftsgesetzes (NbG) vom 13.11.1998 in derzeit gültigen Fassung und unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Verordnung des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 12.09.2006 (Beschlussnummer: 05/06/74) die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume sowie naturnahe Gehölzbestände wie bspw. Hecken und Strauchgruppen im Sinne der Bestimmungen des NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
    - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
    - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
    - c) der Naherholung
    - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege der Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes und der klimatischen Verhältnisse
  4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
  5. zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm
  6. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- unter Schutz zu stellen.

#### § 2 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für Bäume, Grünbestände und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 35 NatSchG LSA,

- (1) In der Gemeinde Gleina werden alle Bäume der Gemarkung, außerhalb der Waldflächen, mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 130 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 130 cm über dem Erdboden, ist dieser Kronenansatz für die Messung maßgebend.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs.2 NatSchG LSA vorgenommenen Ersatzpflanzungen für die Dauer von 5 Jahren seit der Anpflanzung.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Bäume und Grünbestände in Baumschulen und Gärtnereien, die zum Erwerbzzweck dieser Betriebe dienen,
  - b) Bäume und Grünbestände, die bereits auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 34, 35 NatSchG geschützt sind,
  - c) Obstbäume, Pappelarten und Nadelbäume
  - d) Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten,

#### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume, einschließlich der naturnahen Gehölzbestände, zu beseti-

gen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- Eine Beseitigung i.S.d. Abs.1 liegt vor, wenn geschützte Bäume und naturnahe Gehölze gefällt, abgebrannt oder sonst wie entfernt werden.
- Eine Beschädigung i.S.d. Abs.1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone eines Baumes so verändert werden, dass Langzeitschäden und schließlich ein vorzeitiges Absterben des Baumes oder des naturnahen Gehölzbestandes zu befürchten sind.
- Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Verboten ist es insbesondere:

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

#### § 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

#### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### § 6 Genehmigungen

- (1) Die Gemeinde Gleina kann nach § 58 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können;

- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde Gleina auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

#### § 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz pro Baum sind zwei Bäume derselben Art oder zwei im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10cm, gemessen in 100cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, welche außerdem durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschetten) geschützt werden müssen. Beim Nichtanwachsen ist die Maßnahme zu wiederholen. Die Baumarten sollten sich in das Landschaftsbild einfügen und den landeskulturellen Wert der Gemeinde erhöhen.

(3) Ersatzpflanzungen sind so durchzuführen, dass möglichst ein dauerhafter Schutz möglich ist.

(4) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum oder naturnahe Gehölzbestand steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorzunehmen.

#### § 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Gleina kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aus Verkehrssicherungspflichten bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Schutz geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Gemeinde Gleina kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und naturnahen Gehölzen durch die Gemeinde Gleina oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die Gemeinde Gleina kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

**§ 9 Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung die Grundstücke zu betreten.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 65 Abs.1 Ziffer 6 NatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

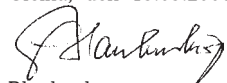
1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume oder naturnahe Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Ausbau wesentlich verändert,
2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
  - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
  - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
  - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
3. Entgegen § 6 Abs.1 dieser Satzung falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume und naturnahe Gehölze macht.
4. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde Gleina zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 Abs.1 Ziffer 6 und Abs.2 Ziffer 2 NatschG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Gemeinde Gleina tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.

Gleina, den 13.09.2006

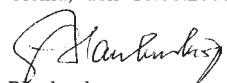
  
Blankenburg  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

Die Baumschutzsatzung (Satzung über den Schutz von Grünbeständen) der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 03.11.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 16.06.2008

  
Blankenburg  
Bürgermeister



**Schöffenwahl für die Wahlperiode 2009 – 2013**

Der Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Gemeinde Gleina** am 20.05.2008 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **30.06. bis 07.07.2008** zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 107 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

und zusätzlich  
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.  
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte (§ 37 GVG).

  
Blankenburg  
Bürgermeister

**Gemeinde Karsdorf**

**Satzung**

**über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf**

**Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – W)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 20. Mai 2008 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS – W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf beschlossen:

**§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Karsdorf erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB gelten.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8 a BNatSchG i. V. m. §§ 135 a bis 135 c BauGB zu erheben sind.

**§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Radwegen,
  - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - e) unselbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
  - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
  - i) Randsteinen und Schrammborden
  - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für Kinderspielplätzen
  4. für Beweissicherungsverfahren und
  5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
  6. Kunstbauten
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

**§ 3 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

**§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

**§ 5 Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 2 (2) und (3) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:

1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Karsdorf gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 1).
  2. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wetzendorf gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 2 (AE 2) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 2)
  3. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wennungen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 3 (AE 3) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 3)
- (3) Der Anteil der Gemeinde Karsdorf am beitragsfähigen Aufwand beträgt
1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (2) Nr. 1 44,83 v.H.
  2. Für die Abrechnungseinheit 2, gemäß § 5 (2) Nr. 2 50,85 v.H.
  3. Für die Abrechnungseinheit 3, gemäß § 5 (2) Nr. 3 36,82 v.H.

Der verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

**§ 6 Zuschüsse Dritter**

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

**§ 7 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

**§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m<sup>2</sup> ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m<sup>2</sup> ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

4. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche

**§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung**

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt: die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.

1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt
6. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
  - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
  - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
  - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
  - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
  - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
7. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und *anderen Nebenanlagen* bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
8. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - (1) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35

BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m<sup>3</sup> Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

**§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung**

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder genutzten Wasserbestand
2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,30** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung).
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird.
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, miteinem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

**§ 11 Beitragsatz**

(1) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (€/m<sup>2</sup> Bemessungsgröße). Durch Vervielfältigung des Beitragsatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallenden Ausbaubeitrag.

(2) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragsatzung festgesetzt.

**§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Öffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung

**§ 13 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Karsdorf Vorausleistungen bis zu 70 % auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 12 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

**§ 14 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

**§ 15 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 15 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 16 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke**

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 16 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v. H. der

durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Karsdorf beträgt **819,23 m<sup>2</sup>**. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.065 m<sup>2</sup>**.

**§ 17 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 17 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teillflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 18 Übergangsregelung**

Erhebt die Gemeinde Karsdorf wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlichrechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

**§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts zustehen,
  2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
  3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
  4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
  5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 21 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum **01.01.2000** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf vom **18.11.1999** einschließlich der 1. - 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Karsdorf, den 21.05.2008

  
Schumann  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf Straßenausbaubeitrags-satzung (SABS – W) wurde dem Burgenlandkreis am 11.06.2008 angezeigt und wird hiermit aus-gefertigt.

Karsdorf, den 16.06.2008

  
Schumann  
Bürgermeister



Die auf der nachfolgenden Seite abgebildeten Anlagen (Abrechnungseinheit 1 Karsdorf, Abrechnungseinheit 2 Wetzendorf und Abrechnungseinheit 3 Wennungen) können im Bau-verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 208 während der Dienstzeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Zeit vom 30.06.2008 bis 14.07.2008 ein-gesehen werden.

Anlage 1: Abrechnungseinheit Karsdorf



Anlage 2: Abrechnungseinheit Wetzendorf



Anlage 3: Abrechnungseinheit Wennungen



## Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

### Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmegewinnung von 3,18 MW

Die Firma Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf beantragt mit Schreiben vom 18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

#### Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmegewinnung von 3,18 MW

In 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 43

Gemarkung: **Karsdorf**,  
Flur: **4**, Flurstücke: **21/1** und **69/2**  
Flur: **7**, Flurstück: **4/4**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend des Vorhabens von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle / Saale, Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd**

#### 1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Karsdorf/ Wennungen (NBS)

Aktenzeichen: 611/141 BLK 001  
vom 02.06.2008

Zur Änderung des Verfahrensgebietes zum Flurbereinigungsverfahren ergeht folgender

### BESCHLUSS

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz

durch Artikel 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20.12.2007 (BGBl. S. 3150), wird das Verfahrensgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Größe (ha)
1. Tröbsdorf	1	74	0,5108
2. Nebra	7	41	0,7273
3. Wetzendorf	4	306	0,4732

Die Gesamtgröße der auszuschließenden Flurstücke beträgt 1,7113 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Gesamtfläche von 1387,6278 ha.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörigen Gebietskarten gekennzeichnet.

#### Begründung :

Die Flurstücke lfd. Nr. 1-3 sind Restflurstücke von Wegen. Diese Wege wurden durch Sonderungen geteilt.

Dadurch kann das Verfahrensgebiet zweckmäßig arondiert werden.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes, innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist, nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die zum Änderungsbeschluss gehörenden Gebietskarten liegen in Originalgröße in dem Büro der Verwaltungsgemeinschaft sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, während der Dienststunden, ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von 2 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, erhoben werden.

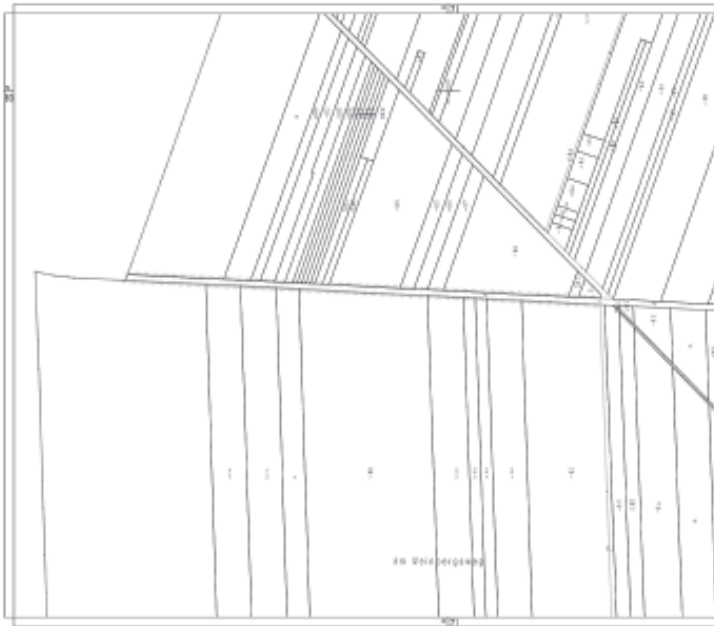
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang erfolgt, beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem auf den ersten Aushangtag folgenden Tag ( 115 FlurbG i.V.m. § 187 BGB).

Weißenfels, 02.06.2008

Ronneburg  
Sachgebietsleiterin





1 20 30 40 50 100 m

Am für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
69407 Heidesheim, Mittelstraße 21  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsamt)

Polizeibezirk	Schuldenbezirk
Kreis/Verwaltungsgemeinschaft	BL 060
<b>Gebietskarte</b>	
Landkreis	Bad Kreuznach
Abmessungen	40 541 000 000
Laufweite	1: 100
Blatt 2 von 2	06.02.00

Verfahrensstadium: 1  
Verfahrensstadium für 2  
Angebotfrist bis Ende 08



1 20 30 40 50 100 m

Am für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
69407 Heidesheim, Mittelstraße 21  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsamt)

Polizeibezirk	Schuldenbezirk
Kreis/Verwaltungsgemeinschaft	BL 060
<b>Gebietskarte</b>	
Landkreis	Bad Kreuznach
Abmessungen	4 011 000 000 000
Laufweite	1: 100
Blatt 2 von 2	06.02.00

Verfahrensstadium: 1  
Verfahrensstadium für 2  
Angebotfrist bis Ende 08



1 20 30 40 50 100 m

Am für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
69407 Heidesheim, Mittelstraße 21  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsamt)

Polizeibezirk	Schuldenbezirk
Kreis/Verwaltungsgemeinschaft	BL 060
<b>Gebietskarte</b>	
Landkreis	Bad Kreuznach
Abmessungen	4 011 000 000 000
Laufweite	1: 100
Blatt 4 von 4	06.02.00

Verfahrensstadium: 1  
Verfahrensstadium für 2  
Angebotfrist bis Ende 08



## Schöffenwahl für die Wahlperiode 2009–2013

Der Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Gemeinde Karsdorf** am 20.05.2008 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **30.06. bis 07.07.2008** zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 107 während der Dienstzeiten

Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr  
und zusätzlich  
Di. 13:00–18:00 Uhr und  
Do. 13:00–16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).



Schumann  
Bürgermeister

## Stadt Laucha an der Unstrut

## Schöffenwahl für die Wahlperiode 2009–2013

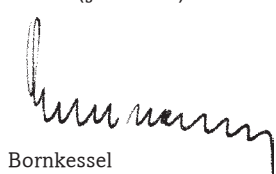
Der Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Stadt Laucha an der Unstrut** am 12.06.2008 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **30.06. bis 07.07.2008** zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 107 während der Dienstzeiten

Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr  
und zusätzlich  
Di. 13:00–18:00 Uhr und  
Do. 13:00–16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).



Bornkessel  
Bürgermeister

## Stadt Nebra (Nebra)

## Schöffenwahl für die Wahlperiode 2009–2013


Der Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Stadt Nebra (Unstrut)** am 29.05.2008 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **30.06. bis 07.07.2008** zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 107 während der Dienstzeiten

Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr  
und zusätzlich  
Di. 13:00–18:00 Uhr und  
Do. 13:00–16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).



Hildebrandt  
Bürgermeister

## Gemeinde Schleberoda

### Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Kameraden

### Wilfried Waschfeld

Die Kameraden der  
Freiwilligen Feuerwehr Schleberoda

### Tier

## Informationen aus dem Verwaltungsamt

### Scheckübergabe der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt

Mario Hildebrandt (1. v. l.) von den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt kam am 17.06.2008 mit einer Überraschung in die Verwaltungsgemeinschaft. Er übergab der Verwaltungsleiterin Jana Grandi (re.) sowie der zuständigen Mitarbeiterin im Ordnungsamt, Rosemarie Wolf (Bildmitte), einen Scheck über 2.420,00 €.

Die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt nehmen jährlich eine Schadensrückvergütung von 50 % vor. Seit 1991 kam es zudem zu keiner Beitragserhöhung. Da sich der Vertreter der ÖSA im Ort Freyburg (Unstrut) befindet, werden die Verwaltungswege bei der Regulierung im Schadensfall sehr kurz gehalten. Dadurch kann die Bearbeitung und letztendlich die Regulierung des Schadens in sehr schneller Zeit erfolgen.



# Das Ordnungsamt informiert!

Bei Kontrollen wurde wiederholt festgestellt, dass die **Preisangabenverordnung** nicht immer eingehalten wurde.

Es wird mit diesem Gesetzesauszug nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen.

Becker  
Leiter Ordnungsamt

## Auszug:

Preisangabenverordnung (PAngV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197) Geändert durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414)

### § 4 PAngV Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsräumens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 7 PAngVGaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

(2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis je Minute oder je Benutzung in der Nähe der Telekommunikationsanlage anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

## Straßensperrungen

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert hiermit über nachfolgend aufgeführte, zur Realisierung von Baumaßnahmen erforderlich werdende Straßensperrungen:

1. Vollsperrung der **Bundesstraße B 87 / OL Naumburg**, Köseiner Straße, ab Einmündungsbereich Michaelisstraße in der Zeit vom 16.06.2008 bis voraussichtlich 26.07.2008. (Kanal- und Straßenbau) Die Umleitung des Verkehrs erfolgt stadtauswärts über die Bundesstraße B 180 - Kramerplatz - Freyburger Straße - Roßbacher Straße - Roßbach - Weinstraße - K 2234 - Almrich - B 87. Stadteinwärts wird der Verkehr über die F. - Fröbel-Straße, Seminarstraße geführt.

2. Vollsperrung der **Landesstraße L 211 / OL Marienroda** vom 18.06.2008 bis voraussichtlich 01.08.2008. (Straßenbau) Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Eckartsberga - B 250 - Bad Bibra - B 176 - Billroda u.z.

3. Vollsperrung der **Landesstraße L 212 / OL Wetzendorf** in der Zeit vom 20.06.2008 bis voraussichtlich 21.08.2008. (Kanal - und Straßenbau) Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 176 - OU Freyburg - B 180 - Gleina - Gewerbegebieterschließungsstraße - L 213 - Reinsdorf - B 250 - Nebra - L 212 u.z.

4. Verlängerung der Vollsperrung der **Landesstraße L 190 / OL Osterfeld**, Rinne-gasse, Moschelbachbrücke bis voraussichtlich 04.07.2008. (Baugrunduntersuchung) Die Umleitung des Verkehrs erfolgt wie in der bisherigen Form über die ausgewiesene Umleitungsstrecke.

5. Verlängerung der halbseitigen Sperrung der **Bundesstraße B 88 / Neuflemmingen** - K 2648 bis voraussichtlich 29.06.2008. (Straßenbau) Die Regelung des Verkehrs erfolgt mittels Lichtsignalanlage.

## Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 05. Juli 2008** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.



Helbig  
Einwohnermeldeamt

## Allgemeine Informationen

### Existenzgründung

**Gut und sicher starten, um erfolgreich zu landen**

#### Sie denken über Ihre Selbständigkeit nach?

Die ego.-Piloten des Burgenlandkreises Ursula Dunkelberg und Rüdiger Warnicke begleiten Sie von Ihrer ersten Idee bis zur erfolgreichen Gründung durch:

- Vorfeldberatung
- Hilfe bei der Gründungsvorbereitung
- Entwicklung von Qualifizierungskonzepten
- Unterstützung bei der Antragstellung von KfW-Startgeld und der Vorbereitung des Verwendungsnachweises
- Lotsendienst zu weiteren Experten im regionalen Netzwerk.

#### Diese Beratung und Begleitung ist für Sie:

- maßgeschneidert
- individuell
- zielgerichtet
- unentgeltlich

#### Sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Termin.

Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Ursula Dunkelberg  
Tel.: 03445/ 73 16 80  
Mobil: 0172/ 9 79 86 32  
Fax: 03445/ 73 11 05  
e-mail: ego.pilot-blk@blk.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft BLK mbH  
Schützenplatz 18/19  
06712 Zeitz  
Rüdiger Warnicke  
Tel.: 03441/ 78 33 37  
Mobil: 0162/ 4 10 72 88  
Fax: 03441/ 21 66 13  
e-mail: ego.pilot-blk@t-online.de



## Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal auf dem 12. Sachsen-Anhalt-Tag in Merseburg

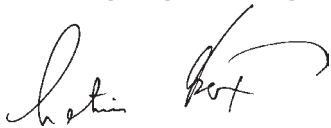
Der diesjährige 12. Sachsen-Anhalt-Tag fand vom 13. bis 15. Juni 2008 in der Dom- und Hochschulstadt Merseburg statt. Die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal war hier mit einem Stand vertreten. Freyburg (Unstrut) präsentierte sich sehr umfangreich mit den Hotels in der Stadt, der Neuenburg, der Winzervereinigung, der Sektkellerei. Die Glockenstadt Laucha machte besonders mit dem Glockenmuseum auf sich aufmerksam.

Besonders erfolgreich war die Eröffnung des Sachsen-Anhalt-Tages für unsere Region. Unser Standort war direkt auf dem Domplatz und so mitten im Zentrum der Eröffnungsfestlichkeiten.

Der Ministerpräsident Prof. Dr. Böhmer mit seinen Ministern und Staatssekretären, dem Landtagspräsidenten, Landtags- und Europa-Abgeordneten verweilte an unserem Stand und probierten den Wein aus dem Freyburger Schlifterberg, den die Freyburger Weinprinzessin Tina Burghard ausschenkte und anbot.

Die Nachfrage nach Informationsmaterial war groß.

Insgesamt war der Sachsen-Anhalt-Tag in Merseburg ein großer Erfolg.



Martin Bertling  
Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut)  
und Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung



## Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) – Förderung privater wie öffentlicher Projekte



Um unseren Burgenlandkreis weiter zu stärken, werden gute Projekte gebraucht. Hierzu ist neben dem öffentlichen Engagement die Initiative Privater gefragt. Das vom Burgenlandkreis eingerichtete Regionalmanagement steht hier allen Akteuren hilfreich zur Seite und ist in der Geschäftsstelle Weißenfels (Jüdenstr. 31, Tel. 0 34 43 / 2 84 39 19) täglich erreichbar. Bei der Umsetzung des vorliegenden regionalen Entwicklungskonzeptes kommt es darauf an, konkrete Projekte zu initiieren und umzusetzen. Priorität haben Vorhaben, die Wachstum und Beschäftigung im ländlichen Raum befördern. Die Entwicklung im Burgenlandkreis konzentriert sich dabei auf die 4 Handlungsfelder:

- Tourismus
- Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungen

- Landwirtschaft, Umwelt und Bergbau
- Daseinsvorsorge und demografische Entwicklung

Projekte zur Vernetzung zwischen regionalen Gewerbetreibenden, Dienstleistern und Landwirten sowie eine noch bessere Vermarktung regionaler Produkte sind hier besonders gefragt. Besondere Unterstützung wird Kleinstunternehmen (bis max. 10 Mitarbeiter) angeboten, auch wenn sie nicht landwirtschaftlich orientiert sind (z. B. Handwerksbetriebe).

Aber auch Projekte zum nachhaltigen Schutz von Umwelt und Kulturlandschaft sowie zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum werden unterstützt. Besonders für junge Familien, die auf dem Lande in den eigenen vier Wänden leben wollen, ist die Förderung von selbstgenutztem Wohnraum durch Um- und Ausbau in historischer Bausubstanz interessant. Hier, wie in anderen Bereichen, bestehen lukrative Fördermöglichkeiten.

Das Regionalmanagement bietet kostenlose Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln an und unterstützt Sie bei der Entwicklung Ihrer Projekte.

Für Projekte, für die im Jahr 2009 eine Förderung benötigt wird, muss bis spätestens zum 01.09.2008 eine Bedarfsmeldung abgegeben werden. Entsprechende Informationen hierzu erhalten Sie u.a. beim Regionalmanagement.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sprechen mit Ihnen gern über Ihre interessanten Projektideen.

Geschäftsstelle Generalmanagement  
Götz Krieglstein  
Gerlinde John  
Jüdenstr. 31, 06667 Weißenfels  
Fon. 0 34 43-2 84 39 19  
E-mail [regionalmanagement@ile-burgenlandkreis.de](mailto:regionalmanagement@ile-burgenlandkreis.de)  
[www.ile-burgenlandkreis.de](http://www.ile-burgenlandkreis.de)

**Bischoff**

**Gorn**

**Huche**

**Electronic-Service**



## *Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag*

### **Gemeinde Balgstädt**

Brehme, Christa 05.07., 77 J.  
Müller, Dieter 05.07., 65 J.  
Michael, Seltraud 06.07., 83 J.  
Krause, Gerda 15.07., 80 J.  
Krebs, Karl 21.07., 73 J.

### **Gemeinde Baumersroda**

Christel, Armin 06.07., 70 J.

### **Gemeinde Burgscheidungen / OT Tröbsdorf**

Babin, Werner 27.06., 78 J.  
Pfützner, Adelheid 01.07., 77 J.  
Tomaszewski, Rudolf 06.07., 85 J.  
Rühlemann, Kurt 07.07., 78 J.  
Neumann, Hildegard 08.07., 70 J.  
Buddrus, Erika 13.07., 70 J.  
Knespel, Gerhard 15.07., 75 J.  
Längricht, Ilse 16.07., 81 J.  
Schmidt, Hans 16.07., 83 J.  
Klautzsch, Gisela 20.07., 75 J.  
Zelinski, Eberhard 20.07., 78 J.

### **Gemeinde Burkersroda**

Ehrhardt, Albin 10.07., 87 J.  
Brendel, Johanna 11.07., 86 J.  
Ehrhardt, Irmgard 13.07., 74 J.  
Schiefer, Werner 14.07., 71 J.  
Hendrich, Helga 21.07., 71 J.

### **Gemeinde Ebersroda**

Werner, Amanda 12.07., 75 J.  
Rockstroh, Reinhold 17.07., 88 J.

### **Stadt Freyburg an der Unstrut / OT Nißnitz / OT Zscheiplitz**

Dokter, Christa 27.06., 80 J.  
Kopors, Gerlinde 27.06., 75 J.  
Rottig, Hans-Joachim 27.06., 78 J.  
Günther, Otto 28.06., 85 J.  
Knauf, Ilse 28.06., 76 J.  
Cieslak, Karin 29.06., 65 J.  
Heinrich, Harry 29.06., 72 J.  
Jenss, Reina 29.06., 78 J.  
Krug, Johanna 29.06., 73 J.  
Waitz, Lothar 29.06., 77 J.  
Vollmer, Harry 30.06., 76 J.  
Franz, Kurt 01.07., 74 J.  
Pechmann, Erich 01.07., 73 J.  
Rehwald, Wilhelm 01.07., 70 J.  
Morgenstern, Gertrud 02.07., 88 J.  
Rothe, Carla 02.07., 82 J.  
Joseph, Waltraud 03.07., 82 J.  
Lautenschläger, Karl 03.07., 74 J.  
Könitz, Hermann 04.07., 73 J.  
Pochmann, Hans 04.07., 76 J.  
Gäbe, Ilse 05.07., 84 J.  
Reimann, Elfriede 05.07., 85 J.  
Scheibe, Fritz 05.07., 87 J.  
Bartsch, Marie 06.07., 86 J.  
Eberhardt, Gerhard 08.07., 74 J.  
Lewerenz, Helmut 09.07., 70 J.  
Lindenau, Thea 09.07., 81 J.  
Schöne, Jochen 09.07., 70 J.  
Wolfer, Ingrid 09.07., 65 J.  
Bachmann, Werner 10.07., 82 J.

Berg, Linda 10.07., 75 J.  
Scharf, Elisabeth 10.07., 77 J.  
Triebe, Anita 10.07., 70 J.  
Müller, Marion 11.07., 78 J.  
Käfer, Martha 13.07., 95 J.  
Raschke, Jutta 13.07., 72 J.  
Schoenwald, Werner 13.07., 65 J.  
Werner, Inge 13.07., 73 J.  
Röhrborn, Horst 14.07., 65 J.  
Stottmeier, Herbert 14.07., 82 J.  
Trappe, Lieselotte 14.07., 90 J.  
Witte, Irmgard 14.07., 86 J.  
Berger, Anneliese 15.07., 97 J.  
Odenthal, Heinz 15.07., 88 J.  
Seidel, Christa 15.07., 82 J.  
Arnold, Günter 16.07., 70 J.  
Böhme, Meta 16.07., 87 J.  
Richter, Udo 17.07., 65 J.  
Tomczak, Brigitte 17.07., 60 J.  
Fiedelak, Karl 18.07., 80 J.  
Werner, Charlotte 18.07., 83 J.  
Wollny, Gertrud 18.07., 91 J.  
Tschetschorke, Gerhard 19.07., 82 J.  
Butter, Hildegard 20.07., 70 J.  
Große, Annelies 20.07., 77 J.  
Grützner, Klaus 20.07., 60 J.  
Keck, Gertrud 20.07., 83 J.  
Völker, Wally 20.07., 81 J.  
Winarsky, Charlotte 20.07., 86 J.  
Gawrisch, Helmut 21.07., 81 J.  
Artelt, Irmgard 22.07., 87 J.  
Berger, Peter 22.07., 60 J.  
Borth, Wally 22.07., 80 J.  
Sonntag, Grete 22.07., 80 J.  
Borchmann, Brigitte 23.07., 75 J.  
Räuber, Artur 23.07., 88 J.  
Braune, Kurt 24.07., 80 J.  
Kiefer, Elsa 24.07., 82 J.  
Pottkämper, Erika 24.07., 88 J.  
Stähr, Karin 24.07., 75 J.  
Wyludda, Ellen 24.07., 65 J.  
Ganswind, Günter 25.07., 76 J.  
Leibe, Fred 25.07., 76 J.

### **Gemeinde Gleina / OT Müncheroda**

Kliem, Ilse 27.06., 70 J.  
Werner, Helga 28.06., 77 J.  
Hofmann, Gerhard 29.06., 60 J.  
Kretschmer, Günter 30.06., 71 J.  
Rühlemann, Fritz 30.06., 78 J.  
Trautmann, Irmgard 30.06., 71 J.  
Eulau, Maritta 09.07., 76 J.  
Rödel, Valeska 11.07., 79 J.  
Böttcher, Alfred 12.07., 80 J.  
Trautmann, Hildegard 16.07., 85 J.  
Lewinski, Gertraut 20.07., 60 J.  
Weise, Thea 21.07., 77 J.  
Bose, Ursula 23.07., 72 J.

### **Gemeinde Größnitz**

Kästner, Hildegard 20.07., 80 J.

### **Gemeinde Hirschroda**

Mauer, Kurt 16.07., 75 J.  
Schumann, Willy 19.07., 70 J.  
Kirschnick, Heinz 24.07., 78 J.

### **Gemeinde Karsdorf / OT Wennungen / OT Wetzendorf**

Mattner, Ursula 27.06., 65 J.  
Ahner, Heinz 29.06., 60 J.  
Kecke, Ulf 29.06., 60 J.  
Kotschi, Karl 30.06., 72 J.  
Ostermann, Gisela 02.07., 70 J.  
Nimschofsky, Gisela 04.07., 72 J.  
Ringleb, Helga 04.07., 78 J.  
Ronneburg, Ruth 05.07., 72 J.  
Wrobel, Hildegard 06.07., 71 J.  
Schiffler, Ilse 07.07., 79 J.  
Kolata, Ingeborg 08.07., 79 J.  
Ewert, Rudi 09.07., 60 J.  
Krug, Karl Heinz 11.07., 83 J.  
Wiesalla, Charlotte 11.07., 93 J.  
Kotschi, Renate 14.07., 72 J.  
Geißler, Waltraut 15.07., 76 J.  
Abelmann, Walter 16.07., 71 J.  
Süssig, Karl 16.07., 71 J.  
Tittmann, Werner 16.07., 72 J.  
Thiele, Dora 17.07., 84 J.  
Krug, Gerda 18.07., 79 J.  
Schmidt, Irmgard 18.07., 76 J.  
Rockstroh, Mariechen 19.07., 78 J.  
Rößler, Otto 20.07., 76 J.  
Siebert, Günther 20.07., 60 J.  
Eberling, Gerhard 22.07., 74 J.  
Hickethier, Renate 22.07., 81 J.  
Stricker, Edith 23.07., 71 J.  
Adelsberger, Siegfried 24.07., 77 J.  
Bendiks, Eva 24.07., 74 J.  
Litzkow, Kurt 24.07., 72 J.  
Reiß, Edwin 24.07., 75 J.  
Bluhm, Charlotte 25.07., 72 J.  
Simolka, Emmi 25.07., 83 J.

### **Gemeinde Kirchscheidungen**

Kranz, Ilse 01.07., 75 J.  
Gottschalk, Erich 11.07., 83 J.  
Trappein, Gertraud 11.07., 82 J.  
Funke, Gertrud 14.07., 81 J.

### **Stadt Laucha an der Unstrut / OT Dorndorf**

Hellfayer, Elisabet 28.06., 85 J.  
Tittmann, Ruth 28.06., 74 J.  
Fitzner, Ernst 30.06., 72 J.  
Kutsche, Anita 02.07., 80 J.  
Wenzel, Käthe 03.07., 83 J.  
Ziehme, Erna 03.07., 80 J.  
Heft, Hildegard 04.07., 77 J.  
Kathe, Melitta 05.07., 83 J.  
Klitzschmüller, Gerhard 06.07., 80 J.  
Broneske, Karin 07.07., 60 J.  
Buße, Helga 07.07., 72 J.  
Backert, Josef 10.07., 71 J.  
Müller, Regina 12.07., 60 J.  
Reinboth, Bernd 13.07., 65 J.  
Wurzel, Luise 13.07., 75 J.  
Bönsch, Elsbeth 14.07., 88 J.  
Knabe, Fritz 15.07., 82 J.  
Adolph, Sigrid 17.07., 73 J.  
Rude, Kurt 17.07., 70 J.  
Wurzel, Konrad 18.07., 81 J.  
Klimt, Gerhard 19.07., 71 J.  
Kothe, Horst 19.07., 81 J.  
Röder, Gertrud 19.07., 77 J.  
Sauer, Horst 19.07., 82 J.  
Hentschel, Brigitte 20.07., 75 J.  
Pfeifer, Bernhard 20.07., 71 J.  
Palme, Erna 22.07., 85 J.  
Becker, Claus 23.07., 76 J.

Borrmann, Elfriede 23.07., 83 J.  
 Haelbig, Erika 24.07., 88 J.  
 Trautmann, Otto 24.07., 73 J.  
 Belau, Helmut 25.07., 72 J.  
 Gorsegner, Christel 25.07., 72 J.

**Stadt Nebra an der Unstrut**

Gappenberger, Ilse 27.06., 82 J.  
 Häußler, Gert 27.06., 72 J.  
 Netzel, Ingrid 27.06., 72 J.  
 Ryl, Brunhilde 01.07., 82 J.  
 Kaps, Renate 02.07., 60 J.  
 Hecht, Ingeborg 03.07., 75 J.  
 Uhlemann, Helga 04.07., 84 J.  
 Schön, Heinrich 05.07., 70 J.  
 Schulze, Christel 05.07., 72 J.  
 Wernicke, Otto 05.07., 78 J.  
 Blanke, Ingeborg 06.07., 73 J.  
 Nagel, Marta 06.07., 96 J.  
 Wagemann, Irmgard 07.07., 88 J.  
 Hinkeldey, Siegrid 08.07., 71 J.  
 Kalbitz, Renate 08.07., 60 J.  
 Kannegießer, Inge 08.07., 70 J.  
 Schmidt, Kurt 08.07., 74 J.  
 Cepa, Elli 09.07., 72 J.  
 Körner, Erna 09.07., 84 J.  
 Krause, Walter 09.07., 71 J.  
 Lautenschläger, Elli 09.07., 83 J.  
 Hoffmann, Erika 10.07., 71 J.  
 Stadler, Josef 10.07., 89 J.  
 Weißenberg, Karl-Heinz 10.07., 71 J.  
 Borgis, Herta 11.07., 85 J.  
 Güntner, Anita 11.07., 78 J.

Ludwig, Anni 11.07., 82 J.  
 Wiewicke, Günter 12.07., 75 J.  
 Lüttwitz, Werner 15.07., 75 J.  
 Richter, Hannes 15.07., 65 J.  
 Aschenbrenner, Anni 17.07., 77 J.  
 Eberlein, Herbert 17.07., 75 J.  
 Gläßer, Waltraut 17.07., 76 J.  
 Liebe, Lieselotte 17.07., 72 J.  
 Bretnütz, Hildegard 20.07., 87 J.  
 Liersch, Klara 20.07., 65 J.  
 Mandel, Manfred 20.07., 74 J.  
 Gleitsmann, Werner 21.07., 71 J.  
 Pelc, Heinz 21.07., 75 J.  
 Pfeifer, Lieselotte 21.07., 76 J.  
 Lubrich, Anna 23.07., 71 J.  
 Zanke, Gisela 23.07., 65 J.  
 Thiel, Lisbeth 24.07., 83 J.

**Gemeinde Pödelist / OT Dobichau**

Brauer, Hans 29.06., 71 J.  
 Gartz, Erika 29.06., 60 J.  
 Günther, Helga 05.07., 72 J.  
 Fröhlich, Margot 08.07., 79 J.  
 Günther, Helga 17.07., 85 J.  
 Stephan, Herbert 18.07., 83 J.

**Gemeinde Reinsdorf**

Bärnt, Irma 28.06., 75 J.  
 Hohmann, Edeltrud 28.06., 78 J.  
 Rühlemann, Georg 28.06., 76 J.  
 Blume, Werner 29.06., 77 J.  
 Rockrohr, Illka 01.07., 72 J.  
 Kausch, Wilhelm 05.07., 77 J.

Bruder, Ingeborg 09.07., 73 J.  
 Langer, Emmi 15.07., 76 J.  
 Scheer, Ute 16.07., 72 J.  
 Boye, Claus-Dieter 18.07., 60 J.  
 Eckert, Irmgard 18.07., 77 J.  
 Kausch, Gisela 21.07., 77 J.  
 Steinhäuser, Erna 21.07., 85 J.  
 Lisker, Rudi 22.07., 79 J.

**Gemeinde Wangen / OT Großwangen / OT Kleinwangen**

Westphal, Elfriede 27.06., 79 J.  
 Heinrich, Liane 30.06., 72 J.  
 Leger, Maximilian 30.06., 75 J.  
 Meyrink, Marianne 01.07., 65 J.  
 Weise, Renate 01.07., 60 J.  
 Damm, Heinz 05.07., 77 J.  
 Fritsche, Annaliese 06.07., 74 J.  
 Wittenberg, Jutta 07.07., 71 J.  
 Haufe, Alice 09.07., 80 J.  
 Kerber, Renate 12.07., 60 J.  
 Wäldchen, Luise 12.07., 86 J.  
 Bornschein, Irmgard 17.07., 87 J.  
 Olschefsky, Wally 17.07., 84 J.  
 Wild, Elli 19.07., 76 J.  
 Dolinski, Erna 21.07., 72 J.  
 Nimmmler, Waltraud 21.07., 84 J.

**Gemeinde Weischütz**

Elste, Waltraud 06.07., 73 J.  
 Schulze, Helga 08.07., 76 J.  
 Förster, Liesbeth 09.07., 80 J.  
 Ziegler, Eberhard 10.07., 83 J.  
 Rühlemann, Hildegard 21.07., 87 J.

**Informationen und Veranstaltungen**

**Gemeinde Balgstädt**

**Kindertag  
 in der Kindertagesstätte  
 Zwergenschloß in  
 Balgstädt**

„Ein besonders schöner Tag“ – so empfanden es die Kinder und Erzieherinnen der Kita Zwergenschloß in Balgstädt, als wir am Freitag, dem 30. Mai 2008 den internationalen Kindertag begingen.

Ein Tag voller Überraschungen erfreute uns alle. Das herrliche Wetter ließ es zu, dass wir bereits das Frühstück im Freien einnehmen konnten und später auch das Mittagessen. Dazwischen gab es einige Höhepunkte: Auf unserem Spielplatz übergab Frau Schmidt von der Agrar GmbH Balgstädt ein schön eingepacktes Geschenk und eine Spende extra noch. Die ebenfalls ortsansässige Firma Schornsteinbau Minner überraschte uns auf besondere Art. Die Mitarbeiter beschenkten die Kinder mit Luftballons, Bällen, Bastelmaterial, Überraschungseiern und als Krönung bekam jedes Kind einen extra angerichteten Eisbecher. Die Freude war groß. Eine Spende war auch noch dabei. Die Laufräder und Kletterbögen, die von den Spenden finanziert werden, konnten die Kinder



gleich ausprobieren. Lernen durch Bewegung steht für unsere Arbeit mit den Kindern im Vordergrund und mit diesen Anschaffungen können die Kinder ihren Bewegungsdrang weiter gerecht werden. Ein großes Dankeschön an die Sponsoren! Sogar die Chefin unserer Verwaltungsgemeinschaft, Frau Grandi, lies es sich mit ihren Mitarbeitern nicht nehmen, mit Bastelmaterial und

Naschereien den Kindern ihre Gratulationen persönlich zu überbringen. Sie erlebten eine fröhliche, zufriedene und ausgelassene Kinderschar. Wir sagen allen recht herzlichen Dank!

Irmgard Alt, im Namen aller Kinder und Erzieherinnen der Kita Zwergenschloß in Balgstädt

## Gemeinde Burgscheidungen

### Kirschfest in Tröbsdorf

04. bis 06. Juli 2008

Es ist folgendes Festprogramm vorgesehen:

**04. Juli 2008**

20:00 Uhr Aufstellen der Birken

**05. Juli 2008**

20:30 Uhr Tanzveranstaltung im Festzelt mit der Band „Ronald Kaiser & Band“

**06. Juli 2008**

08:00 Uhr Ständchen blasen mit den „Hirschrodaer Blasmusikanten“

14:00 Uhr Platzkonzert im Festzelt mit den „Leihataler Blasmusikanten“

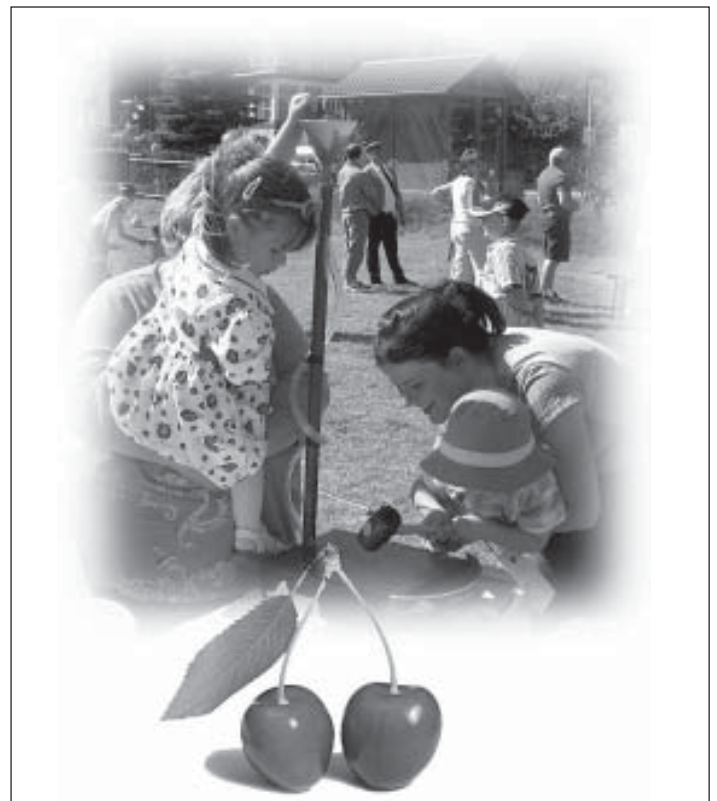
- Preiskegeln
- Verkauf von Kaffee und Kuchen
- für die kleinen Gäste:

Sommerrodelbahn,  
Kirschfestexpress und andere Kinderbelustigungen

16:30 Uhr Unterhaltungsmusik zum Ausklang mit „DJ Erbse“ aus Freyburg

Alle Gäste aus Nah und Fern sind recht herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!!



## Stadt Freyburg (Unstrut)

### Veranstaltungen des Vereins zur Rettung und Erhaltung der Neuenburg e.V.

29.07.2008

19:30 Uhr, Schlosscafé „Alte Remise“,  
Eintritt frei

#### Karthago - warum scheiterte eine solch hohe Kultur?

Power Point-Vortrag von Herrn Gerd Seidel aus Zeitz

Der Autor Gerd Seidel aus Zeitz berichtet in einem Vortrag über eine Weltkultur, die es zu wissenschaftlichen und kulturellen Höchstleistungen gebracht hat, die eine Weltmacht auf den Seewegen darstellte und letztlich an der Macht Rom's scheiterte. Der Autor bereiste das Land Tunesien selbst mehrmals und besichtigte die archäologischen Stätten. Doch auch über Land und Menschen in der Gegenwart ist zu berichten. Lassen Sie sich mit schönen Bildern, mit musikalischer Folklore untermauert, in eine ganz andere Kultur entführen. Folgen Sie in ein Land, dass vielleicht auch für Sie ein Urlaubsziel sein könnte.

26.08.2008

19:30 Uhr, Schlosscafé „Alte Remise“,  
Eintritt frei

#### Die Geschichte der Bibliothek der Landesschule Pforta

Dia-Vortrag von Frau Petra Dorf Müller aus Zeitz

Die Historische Bibliothek der Landesschule Pforta wurde um 1570 gegründet und wuchs im Lauf der Jahrhunderte so weit an, dass sie mit ihren 80.000 Titeln noch heute zu den umfangreichsten Schulbibliotheken Deutschlands gezählt werden kann. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wandelte sich allmählich ihre Funktion. Die Bibliothek dient mit ihren alten Beständen heutzutage eher historisch-wissenschaftlichen Zwecken und wird daher auch von einer wissenschaftlichen Bibliothekarin - Frau Petra Dorf Müller - betreut. In Ihrem Dia-Vortrag beleuchtet Frau Dorf Müller die Geschichte dieser vor 438 Jahren als Büchersammlung einer humanistisch geprägten Schule entstandenen Bibliothek.

Endlich wieder da!

# Wechsel- Wochen

bis zu **10%**  
**Aktions-Bonus**  
für Kfz-Neukunden

Jetzt schon die  
**Kfz-Versicherung  
wechseln!**

Und ab 1.1.2009 mit  
günstigen Beiträgen plus bis zu  
10% Aktions-Bonus fahren.

Dieses Angebot gilt bis 30.9.2008.

Sprechen Sie uns an! Wir erstellen  
Ihnen gern Ihr persönliches Angebot.



AXA Versicherungsbüro  
**Thomas Hüfner & Martin Zimmermann**  
Kirchstraße 3                      Bahnhofstraße 19  
06632 Freyburg                      06642 Nebra  
Tel.: 03 44 64/2 75 00              Tel.: 03 44 61/6 10 30  
Fax: 03 44 64/3 56 35              Fax: 03 44 61/2 58 52  
E-Mail: thomas.huefner@axa.de    E-Mail: martin.zimmermann@axa.de

## Ortsvorstand der AWO Freyburg lädt ein

Das diesjährige Sommerfest des Ortsvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Freyburg findet am

**Donnerstag,  
dem 10. Juli 2008, 14:00 Uhr**

im Gartenlokal Loebelt, Promenade statt.  
Der Unkostenbeitrag beträgt für  
Mitglieder 5,00 €  
und Nichtmitglieder 7,00 €.

Dafür erhalten Sie ein Kaffeegedeck und einen Imbiss.

Der Kartenvorverkauf erfolgt am Dienstag, dem 01. Juli 2008 von 10:00 bis 11:30 Uhr und am Donnerstag, dem 03. Juli 2008 von 10:00 bis 11:30 Uhr **im Rathaus, Markt 1 in Freyburg (Unstrut).**

Wir würden uns freuen, Sie zu unserem diesjährigen Sommerfest begrüßen zu können.

Der Vorstand

## Eröffnung des Gaststättenbetriebes

Im Hotel am Weinberg (Am Herzoglichen Weinberg) findet am 28. und 29. Juni 2008 ein

### "Softopening"

statt.  
Die Gaststätte wird wieder in Betrieb genommen.

### Eine große Eröffnungsparty folgt ...

## Schlagernacht am 12. Juli 2008 im Schützenhaus Freyburg (Unstrut)

- 10.00 Uhr Frühschoppen mit Schlagerdisco Frank
- 13.00 Uhr Spaß und Comedy sowie Kinderanimationen
- 15.00 Uhr Die Bebitzer Blasmusikanten
- 17.00 Uhr Country Line Dance
- 18.00 Uhr Die große

### Schlager Oldienacht

mit Wolfgang Petry Double  
Andrea Berg Imitatorin  
Comedy mit Hubertus  
Die Große Tanz- und  
Partydisco

Ende im Biergarten: 22.00 Uhr  
danach: TANZ im Saal

Karten für die Schlageroldienacht sind für 10.- € beim  
Freundenverkehrsverein Freyburg erhältlich.

## Kindertag in der Freyburger Kindertages- stätte Hühnerjagd

Schon früh am Morgen streichelte die liebe Sonne die kleinen Kinderseelen der Hühnerjagdkinder.

Heute war ein ganz besonderer Tag, KINDERTAG.

Alle Kinder hatten sich schon sehr lange auf diesen Tag gefreut. Das Knusperfrühstück schmeckte einfach super lecker. Danach eröffnete eine riesengroße Polonaise die Disco unter den Weinbergen.

Beim Mittagsschlaf fanden die Kinder gar keine richtige Ruhe, denn alle waren schon sehr aufgeregt. Die Aufregung, dass waren die Kakadus...???

17:00 Uhr, endlich war es soweit, in der Thüringer Pforte gab es für Kinder, Eltern und Großeltern eine Spiel-Spaß-Tiershow mit den lustigen Papageien Kakadus aus Markleeberg.

Nach der Tiershow kam das Feuerwehrauto. Jetzt konnte jeder einmal in einer richtigen Feuerwehr sitzen, das war sehr faszinierend. Plötzlich und unerwartet kam Herr Kirschmann mit der endlosen Eistüte, bei den sommerlichen Temperaturen war das für alle eine traumhafte Erfrischung.

Bei Knüppelkuchen, Kinderschminken, Sackhüpfen und Bastelzaubereien verging die Zeit sehr schnell.

Es war ein wunderschöner Tag für alle Kinder aus der Kindertagesstätte Hühnerjagd, das konnte man an vielen glücklichen Kinder-Augen sehen.

Ein herzliches Dankeschön an Herrn Andreas Loebelt aus der Thüringer Pforte, der Feuerwehr Freyburg und Herrn Roberto Kirschmann.

Sabine Grünewald  
Leiterin

## Massenankunft auf dem Edelacker

### Goldregen bei der Landeswein- prämierung für die Tropfen aus der Saale-Unstrut-Region



Die Würfel sind gefallen – 99 Weine aus der Region Saale-Unstrut können sich demnächst eine der begehrten Medaillen an den Flaschenhals heften, die ihnen zur Landesweinprüfung am Montag (9.6.2008) die Fach-

jury zuerkannte. Immerhin konnte das sechsköpfige Gremium nach einem sechsstündigen Verkostungs-marathon bei hochsommerlichen Temperaturen 19 Mal Gold, 46 Mal Silber und 34 Mal Bronze zugestehen. 118 Weine und zwei Sekte von 20 Weingütern haben sich dem direkten Vergleich gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr legten besonders die Goldmedaillen zu, damals gab es nur 16 Mal die höchste Wertung bei einer größeren Anzahl von Anstellungen. Welches Weingut mit welchem Wein aufs Siegertreppchen steigen darf, wird am 7. Juli verraten, wenn traditionell in Leipzig die Ergebnisse bekannt gegeben werden.

Jury-Chef Rudolf Thürkind zeigte sich zufrieden mit der hohen Leistungsdichte der angestellten Tropfen: „Es war wie bei einer Massenankunft beim Radrennen. Die meisten Weine kamen mit den Siegern durchs Ziel.“ Einhellig wurden besonders die Grauburgunder und die Müller-Thurgau hervorgehoben. „Das ist ein hervorragendes Ergebnis“, freute sich auch Weinbaupräsident Siegfried Boy, der damit die Erwartungen an den Jahrgang 2007 bestätigt sieht, der mit 4,8 Millionen Litern auch in der Menge zu den Spitzenjahrgängen der Saale-Unstrut-Region gehört. Die spritzigen und fruchtbetonten Tropfen lägen sehr nah am Ideal der hiesigen Weine und kämen auch bei den Käufern sehr gut an.

Die Weine stammten überwiegend aus dem Lese-Jahr 2007, das geprägt war von ungewöhnlichem Witterungsverlauf. Nach dem milden Winter und dem sehr warmen, trockenen Frühjahr begann die Vegetationsphase sehr früh. Im Verlauf des durchschnittlichen Sommers regnete es ausreichend, so dass sich die Trauben prächtig entwickelten. Die Prüfliste der Landesweinprämierung dominierten mit 90 Anstellungen Weißweine. Darunter fanden sich 19 Weißburgunder, von denen sieben als Spätlesen und einer als Auslese etikettiert werden konnten. Mit jeweils zwölf angestellten Weinen wetteiferten der Müller-Thurgau und der Kerner um den zweiten Platz der vertretenen Rebsorten. Ebenfalls zu verkosten waren zehn Riesling-Weine sowie jeweils neun Silvaner und Grauburgunder.

Zudem erwarteten 24 dunkle Rebsäfte die Prüfer der Landesweinprämierung, wobei in diesem Jahr der Spätburgunder mit sieben Weinen am häufigsten vertreten war. Der Portugieser hielt sich mit fünf Anstellungen überraschend zurück und nahm ebenso viele Listenplätze ein wie der Blaue Zweigelt. Von beiden Rebsorten reiften jeweils zwei Weine im Holzfass.

Maximal fünf Punkte kann ein Wein erreichen. Mindestens 3,5 Punkte sind für Bronze nötig, 4,0 für Silber und 4,5 für Gold. Die sechsköpfige Jury setzte sich aus erfahrenen, amtlich anerkannten Weinprüfern zusammen. Die Weine werden blind verkostet, lediglich die Rebsorte und der Jahrgang sind dem Prüfer bekannt. Nach einem Punkteschema werden die Weine nach Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack und Harmonie bewertet.

Die Landesweinprämierung fand in diesem Jahr zum 16. Mal statt und hat sich damit zum Wegweiser bei der Einordnung neuer Jahrgänge aus dem Weinbaugebiet Saale-Unstrut entwickelt.

## Gemeinde Gleina

### Gleinaer Park- und Weinfest

Am **05. und am 06. Juli 2008** wird in Gleina das traditionelle Park- und Weinfest mit folgendem Programmablauf gefeiert:

#### Samstag, 05.07.2008

- 15:00 Uhr Eröffnung  
Krönung der 3. Weinprinzessin 2008/2009  
Singen der Chöre
- 16:00–18:00 Uhr Basteln und Kinderschminken
- 17:30 Uhr Heidi's Koffertheater
- Ab 21:00 Uhr Tanz mit der „Tonic-Band“

#### Sonntag, 06.07.2008

- 08:00–10:00 Uhr Hähnkrähen
- 10:00–12:00 Uhr Frühschoppen mit den „Schönburger Musikanten“
- 10:00 Uhr Wettkampf Jugendfeuerwehr und Trödelmarkt
- 11:00–11:30 Uhr Auftritt der Kindertanzgruppe vom „FKK“
- 14:00 Uhr Grundschule Gleina – Musical „Der Sommer und das Muffeltier“
- 15:00 Uhr Eisweinlese
- 15:00–17:00 Uhr Basteln und Kinderschminken
- 15:30 Uhr Platzkonzert des Fanfarenzuges Bad Bibra
- 16:00 Uhr Auftritt der Country-Tanzgruppe
- 21:00 Uhr Abschlussfeuerwerk

## Gemeinde Karsdorf



### Einweihung des neuen Spielplatzes am Mehrgenerationenhaus

Im Rahmen des Kindertages wurde auf dem Gelände des Mehrgenerationenhauses bei einem Kinderfest der langersehnte Spielplatz durch den Bürgermeister der Gemeinde, Olaf Schumann, und durch den Geschäftsführer der Lafarge Zement GmbH, Klaus Schenk, eingeweiht. Zu den Gästen zählten u.a. Marion Rosentreter vom Schulverwaltungsamt des Burgenlandkreises, Ronny Krämer, stellvertr. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Unstruttal.

Die Realisierung des Projektes hing wie so vieles an den Finanzen. Anlässlich des 80-jährigen Bestehens der Lafarge Zement GmbH wurde von Geschenken abgesehen. Es wurde viel mehr um Spenden gebeten, die für den Spielplatzbau eingesetzt werden. In diesem Rahmen sind ca. stolze 7.000 € zusammen gekommen. Die Lafarge Zement GmbH hat diese Summer noch einmal auf 15.000 € aufgerundet. Die Gemeinde hat für den Spielplatz 10.000 € beigesteuert. Durch Spenden kamen von der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal noch einmal 300 € zusammen. Weiterhin spendet die Sparkasse Burgenlandkreis 1.000 € für den Spielplatz. Die Fläche, auf denen sich die Kinder austoben könnten beträgt 700 m<sup>2</sup>. Nachdem die Kinder die Spielgeräte in Beschlag genommen haben, überreicht die GESA im Auftrag des Landrates des Burgenlandkreises eine rustikalen Sitzgruppe für den Spielplatz.

#### Seniorenclub Karsdorf

### Clubprogramm für den Monat Juli 2008

Voranmeldung unter Tel. 034461/5 52 09 oder persönlich erbeten.

#### Dienstag, 01.07.2008

- 13:00–13:30 Uhr Senioren- Sport mit Frau Mika.
- 14:00–16:00 Uhr Fitnessparcours fürs Gehirn „Zahlen und Buchstabensalat“

#### Dienstag, 08.07.2008

- 14:00–16:00 Uhr Sport als Beitrag zur Prävention u. Gesundheitsvorsorge mit Frau Mika

#### Dienstag, 15.07.2008

- 14:00–16:00 Uhr Bewegungstherapie – Sitztanzgymnastik

#### Dienstag, 22.07.2008

- 14:00–16:00 Uhr Geschicklichkeitsspiele zur Förderung der motorischen Beweglichkeit

#### Dienstag, 29.07.2008

- 14:00–16:00 Uhr gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Für die Clubnachmittage wird eine Gebühr von 1 € erhoben. Auch an allen anderen Tagen steht ein abwechslungsreiches Programm auf unserem Plan. Wir freuen uns auf Sie!

## 63 Jahre Kleingartenverein „Erholung“ e.V. in Karsdorf

Alle Jahre wieder laden wir Gartenfreunde, Einwohner der Gemeinde Karsdorf sowie Bekannte und Verwandte zu unserem Gartenfest **am 4. Juli – 6. Juli 2008** in Karsdorf auf dem Festplatz rechtherzlich ein.

### Folgendes Programm erwartet Sie

#### Freitag, den 4. Juli 2008

- 19:00 Uhr Tanzabend für Jung und Junggebliebene

#### Sonnabend, den 5. Juli 2008

- 14:30 Uhr Kaffee und Kuchen
- ab 15:00 Uhr **Kinderfest** mit Elke Recknagel, Torwandschießen mit tollen Preisen, Tombola, Schubkarrenrennen mit Siegerehrung
- Auftritt des **Unstruttaler Tanzsportverein e.V.**, Live Auftritt der Sängerin Caro,
- 16:30 Uhr **Kutschrundfahrten** mit Herrn Haferburg durch die Gemeinde Karsdorf, Fahrten mit dem **Feuerwehrauto** der Freiwilligen Feuerwehr Karsdorf,
- Turmaufbau mit Holzbausteinen** (der Rekord von 5,27 Meter ist zu knacken)
- 19:00 Uhr Tanzabend mit „Franks Musikbox“

#### Sonntag, den 6. Juli 2008

- 10:00 Uhr **Frühschoppen** mit Spielen und Überraschungen

Für das leibliche Wohl sorgt der Gartenverein



## Stadt Laucha an der Unstrut

**Seniorenclub Laucha**, Träger: IB BZ Naumburg  
Tel. Nr. 0176/514 191 16

### Clubprogramm für den Monat Juli 2008

Beginn jeweils 14:30 Uhr, Zeitrahmen ca. 1 Stunde, Voranmeldung telefonisch (Nummer siehe oben) oder persönlich erbeten

**Donnerstag, 03.07.08 - 11:30 Uhr**

Wir gehen gemütlich Mittagessen.

Verantwortlich: Frau Szameitat, Frau Ambrosius

**Donnerstag, 10.07.08 - 13:30 Uhr**

Sport mit Musik und bunten Tüchern

Verantwortlich: Frau Ambrosius, Frau Ruhmann

**Donnerstag 17.07.08 - 14:30 Uhr**

Vortrag für Betroffene und Interessierte zum Thema Inkontinenz

Verantwortlich: Schwester Christa

**Donnerstag 24.07.08 - 12:00 Uhr**

Sommerfest im Seniorenclub

Verantwortlich: Frau Ambrosius, Frau Szameitat

**Donnerstag 31.07.2008 - 14:30 Uhr**

Bastelnachmittag, Verantwortlich: Frau Ruhmann

Im Anschluss an die jeweiligen thematischen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit Kaffee zu trinken und Kuchen zu essen. Auch an allen anderen Tagen kann unser Club genutzt werden, jeden Tag können Sie uns besuchen und an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen. Außerdem bieten wir Ihnen unsere Räume zu Feierlichkeiten wie Geburtstage, Konfirmation, Jugendweihe an. In unserem Haus stehen auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung, sowie auch Catering. Informationen hierzu erhalten Sie vor Ort.

## Stadt Nebra (Unstrut)

### 30 Jahre Kindertagesstätte Nebra

**Zur Geschichte:** Die Kinderkombination wurde am 01.09.1978 mit 166 Kindergartenkindern und 40 Krippenkindern eingeweiht.

Mit dem Bau der Kinderkombination ging ein lang ersehnter Wunsch in Erfüllung, denn die beiden Einrichtungen Promenade und August-Bebel-Straße reichten bei weitem nicht mehr aus, so dass Kinder in Reinsdorf und Wetzendorf untergebracht werden mussten. Im Krippenbereich gab es lange Wartezeiten.

In den Jahren vor der Wende erhöhte sich die Kinderzahl auf **235**.

- Im Jahre **1991** wurde die Einrichtung in der Promenade geschlossen. Ein Teil der Kinder und Erzieher zogen in die August-Bebel-Straße und ein Teil in die Kinderkombination.
- Am **01.10.1991** erfolgte der Zusammenschluss Kindergarten und Krippe zur Kindertagesstätte.
- Ab **01.11.1991** fanden **7** behinderte Kinder der Tagesgruppe des Johannerheimes in einer Sondergruppe in der Kita ein neues zu Hause. Im Laufe der Jahre erhöhte sich die Zahl auf **15**.
- **1998** wurde die Einrichtung **anerkannte Integrative Kindertagesstätte**. Es erfolgte nach und nach die Eingliederung der behinderten Kinder in die entsprechenden Gruppen mit gleichaltrigen Behinderten und Nichtbehinderten. Die Kinder lernen und spielen gemeinsam.
- **1994** erfolgte die Schließung der Kita August-Bebel-Straße und die Kinder und Erzieher zogen in die Kita Karl-Liebnecht-Straße (jetzige Einrichtung).
- **1997** ist die Kinderzahl auf **55** gesunken.
- In den **letzten 10 Jahren** sind die Kinderzahlen wieder steigend, so dass heute **110** Kinder, davon 31 Krippen Kinder, 9 behinderte Kinder und 70 Kindergarten Kinder gezählt werden können. Die Kinder teilen sich in 6 Gruppen auf.

In den letzten Jahre wurden verschiedene Investitionsmaßnahmen wie Heizungsanlage, Dach, Fassade, Fenster und Türen, Küchenumbau, Deckenvertäfelungen, neue Lampen, Sanitärtrakt, neue Fußbodenbeläge von Gruppenräumen und Außenbeleuchtung vorgenommen. Im Rahmen der Festwoche wurde durch den Bürgermeister, Gerhard Hildebrandt und durch die Leiterin der Integrativen Kita, Christina Recknagel, die **Namensweihe „Unstrutknirpse“** vorgenommen.

Weiterhin wurde der **Computerraum** und der **Sinnesparcour** eingeweiht. Die Computer wurden alle von Privatpersonen gespendet. Die Idee des Sinnesparcour stammt von den Erziehern. Die praktische Umsetzung nahm der Hausmeister, Herr Kaudelka, mit Unterstützung des Bauhofes, der Firma Denny Hesse, des Dachdeckerbetriebes Stieberitz und Linge vor.

**Geldner**



## Die Unstrutknirpse sagen Danke!

30 Jahre Kita in Nebra waren für unsere Erzieher Anlass genug, um eine zünftige Festwoche voller Überraschungen für uns Kinder durchzuführen.

Am Montag, dem 2. Juni ging es los. Unter dem Motto „Zu Besuch im Märchenwald“ waren wir Kids märchenhaft verkleidet. Die Märchentante, Christel Zwanzig, erfreute uns mit ihren Geschichten. Auf einer Eisenbahn konnten wir drei Tage lang fahren und auf einer Hüpfburg, die ganze Woche springen und hüpfen.

Am Dienstag war „Tag der offenen Tür“ für interessierte Leute und wir wurden sportlich gefordert. Eine europäische Olympiade stand an. Begonnen wurde mit dem traditionellen Lauf der olympischen Fackel, die das olympische Feuer entfachte und die deutsche Nationalhymne erklang. In einem Wettstreit traten die Kinder von Deutschland, Österreich, Italien und England gegeneinander beim Schnellauf, Weitsprung, Ball werfen und Laufrad fahren an. Jeder von uns bekam eine „süße“ Medaille und eine Urkunde zur Erinnerung an diesen Tag.

Am Mittwoch hatten wir unseren ersten großen Auftritt zum Frühlingsprogramm für die Veteranen und geladenen Gäste aus der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft. Das war toll. Die „Rentnererzieherinnen“ hatten viel Spaß dabei, sie klatschten und sangen kräftig mit. An diesem Tag bekam unsere Einrichtung den Namen „Unstrutknirpse“ und wir tolle Schildmützen mit dem Namen unserer Kita drauf. Wir weihten das neue Computerzimmer ein und unseren Sinnesparcur.

Am Donnerstag wurden wir zu einer tollen Varieté- Show eingeladen. Clown Lulu, Weltomi und Affendame Marietta waren zu Besuch. Das war eine prima Show mit vielen Kunststücken, bei denen wir auch mitgemacht haben.

Am Freitag kam „Jürgen mit seiner Liederkiste“ vorbei. Hier haben wir tolle Lieder gesungen.

Am Nachmittag führten wir unser Frühlingsprogramm unseren Eltern und Großeltern vor. Wir waren ganz schön aufgereggt, aber wir haben es ganz toll gemacht.

Bei unserer Tombola haben wir schöne Preise gewonnen; Würstchen wurden gegrillt und die Feuerwehr fuhr uns mit ihren Autos durch die Stadt.

Mit Pauke und Trommel ging es zum Umzug durch das Neubaugebiet. Angekommen wieder im Kindergarten ließen wir alle unsere Luftballons steigen. Eine schöne, spannende, aber auch anstrengende Woche war zu Ende.

Wir möchten uns bei allen Sponsoren, die uns mit Geld- oder Sachspenden unterstützt haben recht herzlich bedanken.

Danke sagen wir auch der Feuerwehr für ihre tolle Unterstützung, Herrn Silber für die musikalische Umrahmung beim Frühlingsprogramm, Frau Hartmann für ihre Hilfe bei der Fotoausstellung, unserem Hausmeister „Opa Rainer“ Kaudelka und dem Elternkuratorium für ihre Unterstützung.

Besonders danken wir unseren Erzieherinnen für diese tolle Festwoche und freuen uns schon auf weitere Höhepunkte in unserem Kita-Alltag.

Danke sagen alle Unstrutknirpse aus Nebra

## Gemeinde Reinsdorf

### Dank an die Firma TAG Wagner aus Karsdorf

#### Bergung eines toten Jungstorches

Am Sonntag, dem 15. Juni 2008 stellten die Reinsdorfer fest, dass sich im Nest auf dem stillgelegten Schornstein des ehemaligen Bäckereigebäudes ein toter Jungstorch befindet. Daraufhin hat der Bürgermeister, Frank Bornschein, die Firma TAF Wagner (Technische Anlagen Wagner) um Hilfe gebeten. Herr Wagner hat seine Hilfe in Form der Bereitstellung einer Hebebühne sofort zugesagt.

Bei der Bergung des toten Jungstorches, die am Montag, dem 16. Juni 2008 durchgeführt wurde, hat die Hebebühne fast den Geist aufgeben, aber es ging alles glatt.

Das Storchenpaar ist in diesem Jahr Anfang März in der Gemeinde eingetroffen und hatte bisher 4 Jungstörche.



AH Ruhm

Strecker



## Sommerfest in der Kindertagesstätte Reinsdorf

Das diesjährige Kinderfest findet am Samstag, dem 05. Juli 2008 in der Zeit von 15:00 bis 20:00 Uhr in der Kindertagesstätte statt.

### Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Märchenaufführung der Eltern
- Pogramm der Kinder
- Tanzeinlagen
- Kinderschminken und frisieren

Für das leibliche Wohl wird bestens von den Eltern gesorgt!



## Kindertag in der Kindertages- stätte Reinsdorf

Als ein besonderer Tag wurde der Kindertag für unsere Kinder aus der Kita Reinsdorf gefeiert.

Der Tag begann 08:00 Uhr mit Frühstückskuchen, gebacken von den Muttis.

08:30 Uhr eröffnete der Bürgermeister, Frank Bornschein, vom Sportverein Reinsdorf das Sportfest mit den Disziplinen Lauf, Weitwurf und Weitsprung.

Nachdem alle Kinder ihre Kräfte messen konnten, erhielten sie von Ron Schlehahn, vom Kreissportbund, eine Goldmedaille und eine Urkunde, die von Herrn Seibt geschrieben wurde.

Frau Kuczowskiak empfing die Kinder mit einer selbstgebastelten Kette, mit Kinderbowle, einem bunten Teller mit Süßigkeiten und Kinderüberraschungen zur Kinderparty. Anschließend wurde ein neues Spielgerät und eine Gruppenschaukel eingeweiht. Diese waren mit Luftballons geschmückt und einer Schleife versiegelt. Voller Freude wurde die von Lafarge Zement gesponserte Schau-

kel von den Kindern in Beschlag genommen. Die Feuerwehr hat die Kinder zu Rundfahrten im Dorf eingeladen.

Von der Mutti Grit Ditzold wurde als Überraschung für die Kinder das Eisauto bestellt und jedes Kind durfte sich eine Kugel aussuchen. Von der Volks- und Raifeisenbank stand 3 Tage lang ein Hüpfburg zur Verfügung. Hier haben sich die Kinder zum Kindertag noch einmal richtig austoben können.

Der Duft von Rostbratwürstchen stieg den Kindern in die Nase. Herr Kettner hatte schon die 50 Würstchen, gesponsert von der Landfleischerei Otto, für die Kinder und Helfer gebraten.

Vom Einkaufsshop Boye aus Reinsdorf wurde jedem Kind ein Beutel mit Süßigkeiten überreicht. Weiterhin konnte Spielzeug, welches von Lafarge Zement aus Karsdorf, der Sparkasse Burgenlandkreis, Katjas Bunter Einkaufsshop aus Nebra und vom Optiker Anders aus Nebra gesponsert wurde, an die Kinder übergeben werden.

Die Einrichtung erhielt Geldzuwendungen vom Reifenservice Breburda aus Nebra, Autoservice Liebe aus Reinsdorf, Bieberbeton aus Karsdorf, Agrargenossenschaft Burgscheidungen, der Zahnarztpraxis Friedrich aus Nebra und dem Jagdverein aus Reinsdorf.

Für das Gelingen eines erlebnisreichen Kindertages mit vielen Überraschungen möchte sich die Leiterin der Kindertagesstätte A. Göx bei allen Helfern und Sponsoren recht herzlich bedanken.



## Rentner gründen neuen Verein und gestalten vielseitiges Programm

Abwechslungsreich muss es sein. Das Programm des neu gebildeten, unabhängigen Vereins des Rentnerfreffs in Reinsdorf berücksichtigt diese Forderung. Ab 01.01.2008 wurde die Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Reinsdorf – aufgelöst und die Rentner entschlossen sich als Verein selbstständig zu wirken. Der Alte Vorstand wirkt bis zur Neuwahl weiter. Eine neue Satzung wird erarbeitet und der Verein wird beim Amtsgericht eingetragen. Kontobildung und Versicherung hängen davon ab.

Jetzt wird die Fahrt zur Partnergemeinde Wetter (Hessen) vorbereitet. Ein kleines Programm wird einstudiert und das Geschenk ist bereits ausgewählt. Der Bürgermeister, Frank Bornschein, der ehemalige Geschäftsführer von Lafarge Zement GmbH, Herr Joachim Trautwein mit Gattin und die Weinprinzessin, Sandra Mausolf sind in die Delegation eingereicht.

Ruhe gibt es nicht. Nach erlebnisreicher Fahrt zu den Dornburger Schlössern wird bereits an der Fahrt nach Bad Lauchstädt und Dampferfahrt auf der Saale in Richtung Weißenfels gebastelt. Rokoko und Renaissanceschlösser sind immer einen Ausflug wert. Das Rosenfest wird derzeit in Dornberg vorbereitet.

Rosenduft und eine herrliche künstlerisch gestaltete Gartenlandschaft offenbarten sich bei unserem Schlossrundgang. Goethe ist es zu verdanken, das er 1875/76 seinem Freund Carl A. von Sachsen / Weimar den damals etwas vergessenen und vernachlässigten Schlossbereich in das Gedächtnis zurück rief. Geld wurde bereits gestellt und dadurch alles neu gestaltet.

Goethe war 86 mal mit seiner Lebensgefährtin Christiane Valpius in Dornburg.

Viele Gedichte, wissenschaftliche und geschichtliche Werke, meteorologische und botanische Beobachtungen wurden vollzogen, erarbeitet und so der Nachwelt das vielseitige Schaffen erhalten.

Für die Rentner waren es neue Erkenntnisse, Gegebenheiten und ein erlebnisreicher Ausflugstag.

Horst Kramer

Pilling

Schötz-Heinrich

## Gemeinde Wangen

### MDR-Hörspielnacht „open air“ vor der Arche Nebra



Hörspiele aus der Produktion des Mitteldeutschen Rundfunks gibt es am Samstag, 5. Juli, ab 18:00 Uhr, open air vor dem Besucherzentrum Arche Nebra zu hören. Die Veranstaltung ist eine Neuauflage der bereits im letzten Jahr in der Arche Nebra präsentierten Hörspielnacht. Wieder stehen fantastische und spannende Stücke auf dem Programm.

Drei Hauptakte werden präsentiert. Das Programm beginnt mit „Prinzessin Wachtelei mit dem goldenen Herzen“, einem Kinderhörspiel für Kinder ab 5 Jahren, mit Katrin Angerer, Jürgen Holtz, Udo Kroschwald, Conny Wolter und Lars Rudolph. Die Geschichte: Prinzessin Wachtelei hat ein goldenes Herz. In das verstaubt sie alles, was ihr lieb und teuer ist. So wundervolle Sachen wie etwa eine Bommel, einen Hundezahn, hundert Stöcke und ein Wasserrohr, mit dem man um die Ecke gucken kann... Die fantastische Geschichte wurde erdacht von Albert Wendt. Der 1948 in Borsdorf geborene, heute bei Leipzig lebende Dramatiker und Märchendichter veröffentlicht seit 1975 Kinder-

geschichten und Aphorismen. Der Autor ist anwesend und präsentiert und moderiert im Anschluss an das Hörspiel „Prinzessin Wachtelei“ ein Live-Mitmach-Hör-Spiel mit den Kindern vor Ort.

Danach folgt das Programm für Erwachsene mit dem Hörspiel „Die geschützten Männer“. Der Autor, der französische Romancier Robert Merle (1908–2004), schrieb diese Science-Fiction-Parabel im Jahr 1974. Eine verheerende Epidemie rafft in den USA die männliche Bevölkerung im zeugungsfähigen Alter dahin. In panischer Angst vor dem Virus lassen viele Männer sich kastrieren, und fanatisierte Frauenrechtlerinnen reißen die politische wie die ökonomische Macht an sich. Eine kleine Gruppe von Wissenschaftlern wird als „protected men“ in strenger Isolation gehalten, unter ihnen der Neurologe Ralph Martinelli, der dazu gezwungen wird, an der Erforschung eines Serums gegen die Epidemie zu arbeiten – bis er eines Tages erfährt, dass sein Tod programmiert ist und das rettende Serum vernichtet werden soll... Die 68-minütige spannende Hörspielversion ist mit über 30 Mitwirkenden, u. a. Leslie Malton, Siemen Rühaak und Barbara Schöne, aufwändig inszeniert.

Im „Late-Night-Programm“ ist schließlich die Komödie „Am Sexophon: Esmeralda“, ein Hörspiel von Günter Kunert, zu erleben. Die Geschichte: Der abgehalfterte Marketingstrategie Friedrich Thomas muss sich im Archiv der Firma im Kellergeschoss sein Gnadensbrot verdienen. Deshalb freut er sich, als ihm sein Chef Dr. Dallwitz ein wichtiges Telefonat anvertraut, und wundert sich auch kein bisschen über die – ein wenig seltsame – Nummer, die er in die Hand gedrückt bekommt. Als sich allerdings anstelle der Sekretärin von Direktor Müller-Zumsee eine Dame namens Esmeralda meldet, die hartnäckig darauf besteht, ihm jeden Wunsch zu erfüllen, wundert er sich doch nicht schlecht. Was er da zu hören kriegt, bringt selbst seine sonst arg zusammengedrückte Fantasie zum Erlblühen und erfüllt ihn nach und nach mit geradezu jugendlichem Leichtsinn. Aus dem Einsatz eines Aufnahmegerätes während der Gespräche – auch der seines Chefs – entstehen haarsträubende Verwicklungen... Der Autor Günter Kunert, geboren 1929 in Berlin, veröffentlichte neben zahlreichen Gedicht-, Prosa- und Essaybänden sowie der Autobiografie „Erwachsenenspiele“ seit den 1970er Jahren ein reichliches Dutzend Hörspiele. Mitwirkende in der etwa 47-minütigen Produktion sind u. a. Gert Baltus, Gert Haucke und Angelica Domröse.

Das Kinderprogramm beginnt um 18 Uhr.

Das Abendhörspiel startet um 20 Uhr, das Late-Night-Programm beginnt um 21.15 Uhr. Ende der Veranstaltung ist kurz nach 22 Uhr. Die Abendhörspiele sind freigegeben ab 16 Jahren. Der Eintritt ist frei.

#### Infos unter

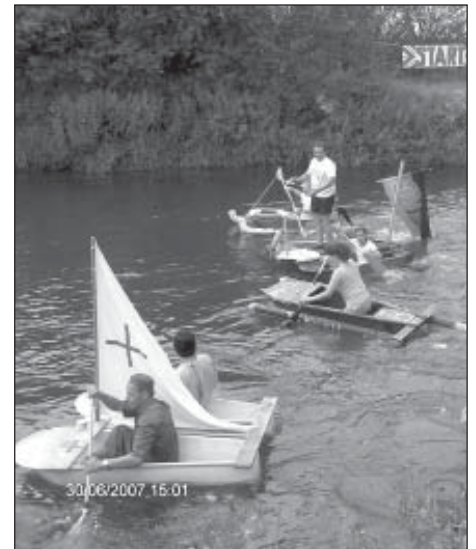
www.himmelsscheibe-erleben.de  
oder telefonisch unter 034461-2552-0

#### Kontakt:

Arche Nebra – Die Himmelscheibe erleben  
An der Steinklöbe 16, 06642 Wangen  
T: 034461-25520, F: 034461-25365  
info@himmelsscheibe-erleben.de  
www.himmelsscheibe-erleben.de  
© Arche Nebra, Foto: J. Lipták

## Gemeinde Weischütz

### 11. Weischützer „Unstrutparty“



#### Freitag, 04.07.2008

20:00 Uhr Disco mit New Style  
Eintritt frei!

#### Samstag, 05.07.2008

ab 09:30 Uhr Volleyball-Turnier  
Siegpreise gesponsert von:  
Go Cart Center Jena,  
Kanuverleih Nebra,  
Miniaturgolfanlage  
Eckartsberga

#### 14.00 Uhr Badewannen-Rennen

(Neuer Rennverlauf)  
(ab 16 Jahre, 3,- € Startgeld  
pro Wanne)

\* Schmidt's Eisdiele - Kaffee  
& Kuchen - Speisen und  
Getränke Kindernachmit-  
tag

\* Hüpfburg - Schminken -  
Bungee-Run

\* Damen- und Herrenballett  
Tombola Motorboot-  
fahrten Karatevorführung

21:00 Uhr Disco mit New Style (Eintritt  
frei)

#### Sonntag, 06.07.2008

09:30 Uhr musikalisches Wecken mit  
Frühschoppen!

Jagdausstellung im Gemeinderaum!

## Stieberitz

## Gemeinde Zeuchfeld

### Löschangriff „Nass“ des Abschnitts Unstruttal

Am 14.06.2008 fand bei herrlichem Sonnenschein in der Gemeinde Zeuchfeld der Löschangriff „Nass“ des Abschnitts Unstruttal statt. Am Start waren 10 Männer- und 2 Frauenmannschaften der Feuerwehren des Unstruttals.

### Folgende Platzierungen wurden erreicht:

#### Frauen

1. Platz	Wennungen	50,00 sek.
2. Platz	Baumersroda	70,10 sek.

#### Männer

1. Platz	Balgstädt	33,37 sek.
2. Platz	Zeuchfeld	35,58 sek.
3. Platz	Gleina	38,49 sek.
4. Platz	Kirchscheidungen	38,53 sek.
5. Platz	Hirschroda	39,01 sek.
6. Platz	Wennungen	39,45 sek.
7. Platz	Wetzendorf	40,82 sek.

8. Platz	Burkersroda	44,67 sek.
9. Platz	Reinsdorf	51,47 sek.
10. Platz	Weischütz	53,57 sek.

Insgesamt wurden nach Auskunft von Steffen Alt gute Zeiten erreicht. Das jede Hundertstelsekunde zählte, spiegelt sich zwischen den Plätzen 3 bis 7 wider.

Die ersten drei platzierten der Männer und die beiden Frauenmannschaften nehmen im nächsten Jahr am Kreisausscheid teil.

### Folgende Pokale wurden gespendet:

Für den 1. Platz	Jana Grandi, Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Für den 2. Platz	Gerald Becker, Leiter Ordnungsamt der VGem Unstruttal
Für den 3. Platz	Steffen Alt, Abschnittsleiter
Für den 4. Platz	Gemeinde Zeuchfeld
Für den 5. Platz	Ingolf Diers, stellvertr. Abschnittsleiter

Zusätzlich erhielt jede Mannschaft eine Erinnerungsspanne, die von der FFw Zeuchfeld gespendet wurde.



A. Schmidt

## Veranstaltungskalender 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

### Juli

#### 27.06. – 28.06.2008, Freyburg

Haus- und Hoffest im Weingut Florian Deckert

#### 27.06. – 28.06.2008, Freyburg

Schloss Neuburg - 3. Saale-Unstrut-Symposium für Klinische Chirurgie

#### 27.06.2008, Tröbsdorf

08:00 Uhr, Wiesenmahd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

#### 28.06.2008, Freyburg

19:30 Uhr, Lichthof der Rotkäppchen Sektellerei - Kabarett „Kom(m)ödchen“, Düsseldorf, Programm „Heimatabend“

#### 28.06. – 06.07.2008, Breitenbach

870 Jahre Breitenbach - Festwoche

#### 28.06.2008, Reinsdorf

Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr

### Juli

#### Juli / August, Freyburg

Berghotel „Zum Edelacker“, Vegetarisch durch den heißen Sommer, „fleischlose Wochen“

#### 04.07.2008, Freyburg

Badfest im Schwimmbad

#### 04.07. – 06.07.2008, Karsdorf

63 Jahre Kleingartenverein „Erholung“ - Gartenfest

#### 04.07. – 06.07.2008, Tröbsdorf

Kirschfest

#### 04.07. – 06.07.2008, Weischütz

11. Unstrut-Party mit Badewannenrennen

#### 05.07.2008, Lossa

Löschangriff „Nass“ der Jugendfeuerwehren des Abschnittes Nebra

#### 05.07. und 06.07.2008, Gleina

Park- und Weinfest

#### 05.07.2008, Reinsdorf

15:00 – 20:00 Uhr, Sommerfest in der Kindertagesstätte

#### 05.07.2008, Wangen

Ab 18:00 Uhr, MDR-Hörspielnacht „open air“ vor der Arche Nebra

#### 05.07.2008, Wetzendorf

Gartenfest

#### 09.07.2008, Tröbsdorf

18:30 Uhr, Mitgliederversammlung der NABU in Tröbsdorf „Grünes Tal“

#### 10.07.2008, Freyburg

Ab 14:00 Uhr, Gartenlokal Loebelt - Sommerfest der AWO

#### 11. und 12.07.2008, Ebersroda

Kinderfest

#### 11.07.2008, Tröbsdorf

08:00 Uhr, Wiesenmahd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

**12.07.2008, Freyburg**

Ab 10:00 Uhr, Schützenhaus – Schlager-Nacht

**12.07.2008, Müncheroda**

Müncherodaer Teichfest mit Musik und Volleyball-Beach-Turnier

**12.07. – 27.07.2008, Laucha**

Sommerlehrgang Segelflug

**12.07.2008, Laucha**

19:00 Uhr, Abschluss der Ausstellung Orgelkonzert Ulf Zastrau, Jena

**12.07.2008, Reinsdorf**

880-Jahr Feier der Reinsdorfer Kirche

**12.07.2008, Wennungen**

15:00 Uhr, Tag der offenen Tür der FFW

**12.07.2008, Weischütz**

09:00 – 14:00 Uhr, Schießstand Weischütz, Klappscheibenpokal

**13.07.2008, Freyburg**

17:00 Uhr, Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei - MDR Musiksommer, Catrin Finch & Big Band

**15.07. – 20.07.2008, Wohlmirstedt**

Zeltlager der Jugendfeuerwehren des Abschnittes Nebra

**19.07.2008, Gleina**

Großfeldturnier

**19.07. und 20.07.2008, Reinsdorf**

Gartenfest

**20.07.2008, Nebra**

ab 10:30 Uhr, Zunftbaumfest des HGV auf dem Festplatz

**25.07.2008, Tröbsdorf**

08:00 Uhr, Wiesenmähd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

**25.07. und 26.07.2008, Gleina**

Mittsommernachtsparty

**Veranstaltungen der Winzer von Saale-Unstrut**

**27.06.2008-29.06.2008**

**Sommerweinfest in Steigra**

Ort: Steigra Informationen 03 44 64 - 2 61 10, www.natuerlich-saale-unstrut.de

**27.06.2008-28.06.2008**

**Haus- & Hoffest im Weingut Florian Deckert in Freyburg**

Ort: Schützenstraße 5, Freyburg

Preis: Eintritt frei

Informationen 03 44 64 - 2 72 27,

www.weingut-deckert.de

**Samstag, 28. Juni 2008**

**Weinfest im Vinothekshof der Vinothek Seeliger in Naumburg**

Ort: Marienstraße 28, Naumburg

Preis: Eintritt frei

Informationen 0 34 45 - 26 11 90

**04.07.2008-06.07.2008**

**Park- & Weinfest in Gleina**

Ort: Gleina

Informationen 03 44 64 - 2 61 10,

www.natuerlich-saale-unstrut.de

**04.07.2008-06.07.2008**

**Hof- & Weinfest im Weingut Thürkind in Gröst**

Ort: Neue Dorfstraße 9, Gröst

Preis: Eintritt frei

Informationen 03 46 33 - 2 27 87,

www.weingut-thuerkind.de

**05.07.2008-06.07.2008**

**Weinprobe im Tagebau Mücheln mit dem Winzer Lars Reifert vom Weinbau am Geiseltalsee**

Informationen 03 44 64 - 2 71 33,

www.weinbau-am-geiseltalsee.de

**Montag, 7. Juli 2008**

**Landesweinprämierung Saale-Unstrut 2008 im Restaurant „Mövenpick“, Leipzig**

Nutzen Sie die einmalige Gelegenheit zu Gast bei der alljährlichen feierlichen Auszeichnungsveranstaltung anlässlich der Landesweinprämierung Saale-Unstrut 2008 zu sein. Es erwarten Sie die prämierten Weine vorwiegend des 2007er Jahrgangs und die prämierten Weingüter. Der 2007er Weinjahrgang verspricht ausgezeichnete, charaktervolle und edle Tropfen, so werden die Winzer wieder eine reiche Auswahl der einmalig facetten- und finessenreichen Saale-Unstrut Weinpalette zur Verkostung bereithalten. Fachsimpeln Sie mit den Winzerinnen und Winzern - im Anschluss erwartet Sie ein reichhaltiges Buffet.

Ort: Am Naschmarkt, Leipzig

Preis: 39,90 Euro incl. der prämierten Weine & reichhaltigem Buffet

Informationen/Anmeldung 03 44 64 - 2 61 10, www.weinregion-saale-unstrut.de

**Samstag, 12. Juli 2008**

**Weinfest im Weingut Bernard Pawis in Zscheiplitz**

Ort: Auf dem Gut 2, Zscheiplitz

Preis: Eintritt frei

Informationen 03 44 64 - 2 83 15,

www.weingut-pawis.de

**Samstag, 12. Juli 2008**

**Wein- & Hoffest im Weingut Frölich-Hake in Rossbach**

Ort: Am Leihdenberg 11, Rossbach

Preis: Eintritt frei

Informationen 0 34 45 - 26 68 00,

www.weingut-froelich-hake.de

**25.07.2008-26.07.2008**

**Winzerfest in Werder**

Ort: Werder Informationen 0 33 27 - 74 14 10,

www.wachtelberg.de

**25.07.2008-26.07.2008**

**Wein- & Hoffest im Weingut Herzer in Rossbach**

Ort: Am Leihdenberg 7, Rossbach bei Naumburg / Sa.

Preis: Eintritt frei

Informationen 0 34 45 - 20 21 98,

www.weingut-herzer.de

**Samstag, 26. Juli 2008**

**2. Weinfest im Vinum Bibere in Bad Bibra**

Ort: Lauchaer Straße 17, Bad Bibra

Preis: Eintritt frei

Informationen

03 44 65 - 70 70 66



**Kirchliche Nachrichten**



**Evangelische Kirche**

**Gottesdienste /**

**Kirchliche Veranstaltungen**

- 29.06. 09:00 Uhr Gleina
- 09:30 Uhr Freyburg mit Abendmahl
- 10:00 Uhr Weischütz auf der Unstrutwiese (GD zum Kinderbibelcamp)
- 10:30 Uhr Laucha
- 11:00 Uhr Größnitz
- 14:00 Uhr Burgscheidungen
- 14:00 Uhr Wennungen
- 15:00 Uhr Dorndorf mit Kirchenchor
- 05.07. 14:00 Uhr Nißnitz (760 Jahre Nißnitz)
- 14:00 Uhr Tröbsdorf – KirsCHFest-Gottesdienst
- 06.07. 09:00 Uhr Wangen
- 09:00 Uhr Wetzendorf
- 09:30 Uhr Freyburg mit Taufe
- 10:00 Uhr Kirchscheidungen
- 10:30 Uhr Laucha
- 10:30 Uhr Nebra
- 14:00 Uhr Ebersroda
- 14:00 Uhr Zeuchfeld (Sommerfest)
- 12.07. 14:00 Uhr Schleberoda (Trauung)
- 14:00 Uhr Festgottesdienst anlässlich der 880 Jahr-Feier der Kirche Reinsdorf
- 16:30 Uhr Kirchscheidungen mit Gemeindefest
- 13.07. 09:00 Uhr Gleina
- 09:00 Uhr Hirschroda
- 09:00 Uhr Karsdorf
- 09:30 Uhr Freyburg mit Taufe
- 10:30 Uhr Laucha
- 18:00 Uhr Weischütz – Andacht und Orgelmusik
- 19.07. 14:00 Uhr Dorndorf - Taufe
- 14:00 Uhr Laucha - Taufen
- 20.07. 09:00 Uhr Wangen
- 09:30 Uhr Freyburg
- 10:00 Uhr Größnitz
- 10:30 Uhr Baumersroda
- 10:30 Uhr Kirchscheidungen – Taufe
- 10:30 Uhr Nebra
- 14:00 Uhr Balgstädt
- 14:00 Uhr Laucha
- 14:00 Uhr Wennungen

**Kinder / Jugendliche**

**Christenlehre**

- Mo. 15:45 Uhr Nebra
- 16:00 Uhr Balgstädt, Pfarrhaus
- 15:30 Uhr Freyburg – 1. – 6. Klasse
- Christenlehrerraum

Nach Vereinbarung Reinsdorf

**Junge Gemeinde**

- Mo. 18:00 Uhr Freyburg – Gewölberaum
- Di. 19:30 Uhr Kirchscheidungen

**Gitarrenkreis**

- Mo. 17:00 – 17:30 Uhr Freyburg – Jugendliche Anfänger

17:30 – 18:00 Uhr Freyburg –  
Jugendliche Fortgeschrit-  
tene  
Di. 15:30 – 16:00 Uhr Balgstädt  
Mi. 15:00 – 15:30 Uhr Freyburg – Kinder  
– Anfänger  
16:45 – 17:15 Uhr Freyburg – Kinder  
– Fortgeschrittene  
20:00 Uhr Schleberoda (Infos bei  
Frau Hofmann)

**Christliche Pfadfinder**

Fr. 17:00 – 18:30 Uhr Balgstädt – „Pfarre“

**Kindernachmittage**

1. Mittwoch 16:30 Uhr Hirschroda  
2. Mittwoch 16:30 Uhr Tröbsdorf

**Besondere Angebote für Kinder in den Sommerferien:**

bitte vormerken und rechtzeitig anmelden:

**28.07.-02.08.**

Kinderrüste in Röhrsdorf bei Chemnitz. Die Organisation und Leitung hat Gemeindepädagogin Elisabeth Rothe. Anmeldung übers eigene Pfarramt.

**11.-15.08.**

**FERien DIE Noch ANders sinD – die Ferienfreizeit im und ums Pfarrhaus Laucha.** In diesem Jahr dreht sich alles um das Thema Feuer und Licht. Freut Euch auf interessante Tage.

Den Abschluss bildet der Gottesdienst zum Lauchaer Heimatfest am 17.08.08 um 09:30 Uhr.

Anmeldung übers Pfarramt Laucha.

**22.-24.08.**

Kindersingetage im Pfarrhaus Laucha. Wir wollen gemeinsam ein Singspiel einstudieren und dieses im Gottesdienst zum Schulanfang am 24.08.08 um 10:30 Uhr in Laucha aufführen.

**Erwachsene**

**Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe**

Do. 14:30 Uhr Kleinwangen, Kirche (14-tägig)

07.07. 14:00 Uhr Laucha  
08.07. 19:30 Uhr Größnitz  
16.07. 15:00 Uhr Nebra - Kremserfahrt  
30.07. 19:30 Uhr Zeuchfeld  
31.07. 14:30 Uhr Balgstädt „Pfarre“

**Frauen jüngerer Art**

05.07. Laucha  
Wanderung über Müncheroda nach Gleina; zurück über Flugplatz; Abmarsch 14:00 Uhr am Pfarrhaus Laucha bitte anmelden: Pfarrbüro Laucha zu den Bürozeiten

**Kreis offene Kirche**

25.07. 15:00 Uhr Freyburg - Gewölberaum

**Bibelabend**

Do. 18:45 Uhr Freyburg – Christenlehre-  
raum (Landeskirchliche  
Gemeinschaft)

03.07. 19:30 Uhr Gleina  
17.07. 19:30 Uhr Gleina

**Kirchemusik**

Mo. 19:30 Uhr Freyburg – Christenlehre-  
raum - Bläserchorprobe  
Mi. 19:30 Uhr Freyburg – Gemeindesaal -  
Kirchenchor Collegium  
musicum  
Fr. 18:00 – 19:30 Uhr Nebra – Chorprobe  
19:00 Uhr Balgstädt „Pfarre“ -  
Kirchenchor Freyburg und  
Balgstädt

**Seniorenandacht**

Do. 09:30 Uhr Nebra – Johanniterhaus  
Nebra (Altenpflegeheim)  
10.07. 10:00 Uhr Freyburg – Hospital St.  
Laurentius

**Seniorenkreis**

09.07. 15:00 Uhr Freyburg - Ausspanne

**Sonstiges**

**Sternenweg**

Seit 5 Jahren gibt es den ökumenischen Pilgerweg. Anlässlich dieses Jubiläums soll es eine Lichterkette entlang dieses Weges geben. So sollen am 5.7.2008 um 22:00 auch auf dem Abschnitt zwischen **Freyburg und Großjena** Feuerballons aufsteigen. Zuvor feiern wir um 20:30 eine Andacht in der Freyburger Stadtkirche St. Marien. Dann soll die Lichterkette aufgebaut werden. Wer sich daran beteiligen möchte, melde sich bitte im Pfarramt oder finde sich zur Andacht in der Kirche ein.

**Sommerfest**

Am **05. Juli** feiern wir in **Zeuchfeld** unser Sommerfest. Wir beginnen 14:00 mit einem Gottesdienst in der Kirche und werden uns danach in geselliger Runde bei Kaffee und Kuchen um die Kirche niederlassen. Sie sind herzlich eingeladen!

**12.07.2008 - Reinsdorf**

und Verabschiedung in den Ruhestand der Pfarrerin B. Bobbe  
Anschließend Kaffee trinken im Pfarrgarten  
19:00 Uhr Festkonzert und Festvortrag von Dr. Holger Kunde und Prof. Oskar Blarr und Rath-Brass

**Besondere Veranstaltungen:**

02.07. 17:00 Uhr Laucha, Vorspiel der  
Instrumentalschüler in der  
Kirche  
12./13.07. Gemeindefest zur Kirch-  
weih in Kirchscheidungen  
12.07. 19:00 Uhr Konzert für Orgel und  
Blech zum Ausstellungsab-  
schluss in der Lauchaer  
Kirche; mit Musikern aus  
Jena (verantwortlich  
Orgelverein)  
13.07. 18:00 Uhr Andacht und „Orgelmusik  
aus vier Jahrhunderten“  
in Weischütz; es musiziert  
Tim Dietrich Meyer, Halle

**Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen zu den üblichen Zeiten.**

**Sprechzeiten/Erreichbarkeit**

Evangelisches Pfarramt Freyburg  
Pfarrer Sven Hanson, Kirchstraße 7, 06642  
Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 034464/27451,  
Fax-Nr. 034464/66443,  
e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de,  
Sprechzeit: dienstags 14:00 – 17:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Gemeindepädagogin Ingrid Gätke,  
Bahnhofstraße 3, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Tel./Fax: 034464/66090

**Evangelisches Pfarramt Karsdorf**

Pfarrerin Christine Urban  
Reinsdorfer Str. 23  
06638 Karsdorf  
Tel./FAX: 034461/55468

**Evangelisches Pfarramt Laucha**

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha  
Tel.: 034462/20248; FAX 034462/20262  
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de  
Pfarrerin Wegner weilt bis zum  
17.07.2008 an der Uni Tübingen.  
Die Vertretung hat: Vikarin Berit Kleinod  
Tel.: übers Pfarramt oder 034462/60816  
Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha  
Mo. + Di. 09:00 – 12:00, Do. 09:00 – 11:00  
Sprechzeiten Vikarin B. Kleinod  
Di. 09:00 – 11:00, Fr 17:00 – 19:00 Uhr

**Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6**

Tel.: 034462/20610; FAX: 034462/22750  
Mo., Mi. + Fr. 08:00 – 10:00

**Evangelisches Pfarramt Nebra**

Pfarrer Herr Röpke, Pfarrgasse 6, 06642  
Nebra (Unstrut), Tel.-Nr. 034461/22262,  
Fax-Nr. 034461/22263,  
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,  
Sprechzeit: dienstags 09:00 – 11:00 Uhr

**Evangelisches Pfarramt Reinsdorf**

Pfarrerin B. Bobbe/Pfarrer H. Bobbe  
Unterdorf 8, 06642 Reinsdorf  
Tel.: 034461/22344, FAX: 034461/25434

**Kath. Gemeindeverbund  
„Bruno von Querfurt“**

**Katholische Kapelle Sankt Josef  
in Nebra**

**Heilige Messe**

29.06., 10:30 Uhr  
01.07., 09:00 Uhr Johanniter-Altenpflegeh.  
05.07. 18:00 Uhr  
08.07. 09:00 Uhr  
13.07. 10:30 Uhr  
15.07. 09:00 Uhr  
19.07. 18:00 Uhr  
22.07. 09:00 Uhr  
27.07. 10:30 Uhr Wortgottesdienst

**Chorproben:**

montags 19:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

LAFARGE

---

Loth

EAN